

Stenographisches Protokoll

der

20. Sitzung am 22. October 1869.

Inhalt:

Zuschrift des Regierungsvertreters betreffend den Schluß des Landtages.

Petitionen.

Antrag des Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall bezüglich der bei den Sitzungen des Landtages fehlenden Herren Abgeordneten.

Begründung des Antrages des Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld auf Herausgabe einer Landtagszeitung

Bericht des S.-A. über die Vorlagen des L.-A. betreffend die öffentliche Armenpflege, das Armenhalbpercent, den Landesculturfond und die Errichtung von Siechen- und Armenhäusern.

Berichte des Petitions-Ausschusses,
des Verfassungs-Ausschusses,
des Finanz-Ausschusses,
über ihnen zugewiesene Petitionen.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1870 Capitel VI Wohlthätigkeits- und Sanitätswerke.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des S.-A. betreffend die Erhöhung des Quartiergeldes für den Primararzt der oculistischen Abtheilung.

8 Beilagen: 94, 105, 20, 16, 15, 13, 99, 76.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Friedrich Brandstetter, Freiherr v. Hackelberg.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Friedrich Brandstetter liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wünscht Jemand zu dem Pro-

tokolle eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Es ist sonach als genehmigt anzusehen.

Es wurde heute aufgelegt:

Das Protokoll der 18. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 18. Sitzung;

Beil. Nr. 106, Gesetz zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen;

die Gemeindeordnung der Stadt Marburg, als Sub-Beilage zur Beilage Nr. 31, dem Berichte des L.-A. über die Aenderung der Gemeindeordnung der Stadt Marburg.

Ich habe heute von Seite des Herrn Statthaltereileiters und Regierungscommissärs folgende Zuschrift erhalten:

„Hochgeborner Herr Graf!

„Der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß „vom 18. d. M., Z. 4326, mich ermächtigt, Euer „Excellenz zu eröffnen, daß eine Verlängerung der „Sessionsdauer über den 30. October hinaus nicht „Platz greifen könne. Ich beehre mich Euer Excellenz „davon mit dem Ersuchen schriftliche Mittheilung zu „machen, mit Rücksicht auf die nur mehr kurze Dauer „der Landtagsession und die noch zu behandelnden „wichtigen Gegenstände gefälligst Einleitung treffen zu „wollen, daß die Landtagsverhandlungen beschleunigt, „und insbesondere die Voranschläge für den Landes- „fond und Grundentlastungsfond, in soweit hierüber „der Landtag nicht ohnehin schon schlüssig geworden „ist, mit Raschheit der landtäglichen Schlußfassung zu- „geführt werden.

„Gleichzeitig beehre ich mich Eurer Excellenz mit „Bezug auf die gepflogene mündliche Rücksprache zur „Kenntniß zu bringen, daß ich den 30. October, wel- „cher, wie erwähnt, als letzter Termin bezeichnet wurde, „als Tag für die Schließung der gegenwärtigen Land-

„tagssession bei dem Herrn Minister des Innern beantragt habe. Genehmigen Euer Excellenz u. i. w.“

Mit Rücksicht darauf, daß somit am 30. d. M. die epte Sitzung stattfinden wird, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß 16 theils wichtigere, theils umfangreichere Geschäftsstücke nebst 11—12 minder wichtigen und umfangreichen noch der Behandlung des hohen Landtages zu unterziehen sind.

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht:

Durch den Abg. Dr. Graf eine Petition des Vorstandes des Frauenvereins für Kindergärten um eine jährliche Subvention von 100 fl. Geht an den Finanz-Ausschuß.

Durch den Abg. Hermann eine Petition des katholischen Lesevereins in Windischhartmannsdorf gegen die Aufhebung der Klöster. Geht an den Verfassungs-Ausschuß.

Durch denselben Abg. eine Petition des katholischen Lesevereins in Windischhartmannsdorf wegen §. 21 des Schulgesetzes. Geht an den Unterrichts-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Peters eine Petition des deutschen Demokratenvereins in Graz, betreffend das objective Verfahren in Presssachen. Wird dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen.

Durch denselben Abg. eine Petition des deutschen Demokratenvereins in Graz, betreffend die politische Execution für Stollagebühren. Diese Petition dürfte dem Ausschusse für die Ablösung von Giebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen zugewiesen sein, da der Inhalt derselben mit diesem Gegenstand in einem wenn auch losen Zusammenhange steht.

Durch den Abg. Dr. Bayer eine Petition des Geizkitter v. Wachtler als Gemeindevorsteher von Langenwang und als Nachhaber der Gemeinde Krieglach, um baldige Flüssigmachung der Forderung von 75.658 fl. 30 1/4 kr. Bancozettel oder 15.131 fl. 42 kr. W.W. aus inermähnten Cassenscheinen.

Durch den Abg. Wannisch eine Petition der Gemeinde Eisenerz um Bewilligung zur Einhebung der benötigten 125percentigen Gemeindeumlagen. Derlei Petitionen wurden bisher immer vom Landes-Ausschusse behandelt, und da diesem in Folge dessen auch die Richtschnur zur Beurtheilung solcher Gesuche bekannt ist, und er in der Lage sein dürfte, bald darüber zu referiren, so würde ich vorschlagen diese Petition dem L.-A. zuzuweisen.

Abg. **Wannisch** (Bruck): Ich bin damit einverstanden, bitte jedoch um den Beisatz, daß noch in dieser Landtagssession über den Gegenstand referirt werde, weil, wenn derselbe bis zur nächsten Landtagssession verschoben

würde, die Gemeinde nicht in der Lage wäre, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Landeshauptmann: Der L.-A. wird gewiß auch ohne weiteren Auftrag in kürzester Zeit über diesen Gegenstand Bericht erstatten.

Es wurde mir ein Antrag von dem Abg. Freiherrn v. Hammer-Purgstall übergeben, der von 13 Abgeordneten unterzeichnet ist, und lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

„1. Jedes Mitglied des Landtages, welches ohne einen entweder vom Herrn Landeshauptmann oder von dem Landtage erhaltenen Urlaub während der Dauer einer Session, plötzlich eingetretene Krankheitsfälle, worüber wenigstens die nachträgliche Entschuldigung anzubringen ist, ungerechnet, an fünf Sitzungstagen bei der Sitzung nicht erscheint, und der von dem Herrn Landeshauptmann ergangenen Aufforderung allsogleich zu erscheinen, innerhalb 8 Tagen nicht Folge leistet, ist als aus dem Landtage ausgeschieden zu betrachten, und eine Neuwahl einzuleiten. Tritt dieser Ausschließungsgrund bei einem nicht durch die Wahl in den Landtag berufenen Mitgliede ein, so verliert dasselbe für seine Person das Recht, im Landtage zu erscheinen.

„2. Die Diäten werden jenen Herren Abgeordneten, welche zu deren Bezüge berechtigt sind, nur gegen Vorweisung der bei jeder Sitzung vertheilten Präsenzkarten für den Sitzungstag sowohl als die zwischen diesem und den vorhergehenden Sitzungstagen liegenden Tage ausgezahlt.“

Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Ich habe folgende Einladungen zu Ausschusssitzungen zu verkünden, und zwar:

Des Finanz-Ausschusses für heute Nachmittag halb 5 Uhr;

des Unterrichts-Ausschusses für heute Nachmittag 6 Uhr;

des Grundsteuer-Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr;

des Findelwesen-Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr;

des Petitions-Ausschusses für morgen Vormittag 9 Uhr;

des Ausschusses für die Errichtung einer Weinbauschule in Marburg für heute Abends 7 Uhr.

Ich ertheile nun dem Herrn Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld das Wort zur

Begründung des Antrages auf Herausgabe einer Landtagszeitung.

(Weil. Nr. 94.)

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt den Antrag einzubringen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in der ersten Sitzung der nächsten Session geeignete Anträge wegen Herausgabe einer Landtagszeitung einzubringen, deren Aufgabe es sein soll, während der Dauer der Session zunächst eine sachgetreue und im Wesentlichen möglichst vollständige Darstellung der Verhandlungen des steiermärkischen Landtages aufzunehmen, außerdem aber auch auf verlässliche Quellen gegründete Mittheilungen über die wichtigeren Verhandlungsgegenstände anderer Landtage zu machen.“

Es sei mir gestattet, diesen Antrag in möglichstster Kürze zu begründen.

Vertrauen ist eine wesentliche, ja eine unerläßliche Bedingung für das gedeihliche Wirken der Landesvertretung und für das Ansehen der Verfassung selbst. Damit nun dieses Vertrauen geschaffen werde, ist es nothwendig, daß die Erkenntniß von dem guten Willen und dem ersprißlichen Wirken der Landesvertretung in die Bevölkerung dringe und dort zum lebendigen Bewußtsein gelange. Wenn wir nun die Wege prüfen, auf denen die Bevölkerung im Allgemeinen von dem Wirken der Landesvertretung in Kenntniß gesetzt wird, so müssen wir dieselben mit Rücksicht auf die Bevölkerung im Großen und Ganzen als mangelhaft bezeichnen.

Der erste Weg ist der der Oeffentlichkeit der Verhandlungen; allein es ist einleuchtend, daß von dieser Oeffentlichkeit nur ein sehr geringer Theil der Bevölkerung Gebrauch machen kann, namentlich nicht der außerhalb Graz wohnende und auch von der hier wohnenden Bevölkerung wieder nur ein sehr geringer Theil.

Die stenographischen Berichte haben die Aufgabe in detaillirter Form die Verhandlungen des Landtages genau wieder zu geben; sie sollen einen Beweis über alles das liefern, was in den Sitzungen gesprochen worden ist. Schon diese ihre Aufgabe bringt es mit sich, daß ihre Form eine für das Publicum weniger anziehende ist. Interessanter Stoff ist da vielfach durch minder interessante und durch rein formelle Erledigungen unterbrochen; dadurch wird viele Zeit erfordert, um das Interessante herauszufinden; es ist dies auch nicht leicht, und eben deshalb, sowie auch wegen des Kostenpunktes sind die stenographischen Berichte für das große Publicum nicht geeignet.

Es erübrigen nun noch die Berichte der Journale. Die Tendenz der Journale scheint es zunächst zu sein, in möglichst kurzer Frist die Verhandlungen des Landtages in gedrängter Form zur Kenntniß des Publicums

zu bringen. Diese Berichte sind jedenfalls zu aphoristisch; denn wenn um 12 Uhr ein Bericht für die Druckerei bereit sein soll über eine Verhandlung, die bis dahin gepflogen wird, so ist es begreiflich, daß ein solcher Bericht nicht vollständig und entsprechend sein kann, und es darf da nicht befremden, wenn in demselben gerade das Wesentliche ausgelassen und das was darin enthalten ist, unrichtig sein sollte. Bedauernswerth ist es, wenn unter solchen Verhältnissen auf solche Berichte noch Leitartikel gegründet werden und das Wirken des Landtages schief beurtheilt wird; denn es wird derselbe dadurch auf ungerechte Weise in den Augen des Publicums herabgesetzt. Freilich werden in den Journalen hervorragende Reden ausführlich gebracht, allein dadurch ist der Mangel der im Ganzen besteht, nicht beseitigt. Abgesehen von al' dem aber sind ja die Journale in der Regel Parteiblätter, und da ist es unvermeidlich, daß jede Partei ihrer Abneigung gegen eine Sache oder eine Person in dem Berichte Ausdruck gibt. Die Leser jeder Partei sehen die Sache anders, der eine schwarz, der andere roth, ein Dritter blau, je nachdem die Farbe des Berichtes ist, und selbst der Unparteiische, der gerne alle Farben in sich aufnehmen möchte, sieht am Ende die Wahrheit doch nicht weiß, sondern bestenfalls grau.

Unter diesen Verhältnissen ist es, glaube ich, Aufgabe der Landesvertretung, dafür zu sorgen, daß die Verhandlungen, welche im Landtage gepflogen werden, getreu und möglichst vollständig zur Kenntniß des Publicums gelangen. Das Mittel hiezu ist die Herausgabe einer Landtagszeitung, welche zur Aufgabe hätte, die Verhandlungen des Landtages in einer für das Publicum zugänglichen und anziehenden Weise zusammenzustellen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die erste Bedingung, damit dies geschehen könne, ist natürlich die Auffindung eines Redacteurs, der mit der gehörigen Vorbildung versehen ist, die zur Erfüllung seiner Aufgabe nothwendig erscheint. Es wäre ferner für eine möglichst allgemeine Verbreitung dieses Blattes zu sorgen; es müßte den Gemeinden, dann den Redactionen der größeren Blätter unentgeltlich zugesendet, und der Preis für dasselbe so niedrig als möglich gestellt werden. Auf diese Weise könnten die Bestrebungen des Landtages, die Hindernisse, welche denselben entgegengesetzt werden und das was er endlich erwirkt hat, in wahrer und richtiger Form zur Kenntniß des Publicums gelangen.

Auch die Persönlichkeiten, welche im Landtage wirksam sind, müßten Gegenstand der Besprechung sein, und zwar um so mehr, wenn die Dauer des Mandates abgekürzt werden sollte. Es wird dieser Maßregel wesentlich der Einwand entgegengesetzt, daß es wünschenswerth

sei, daß Personen, welche mit den Geschäften des Landtages schon vertraut sind, nicht aus demselben entfernt werden. Dieser Einwendung wird gewöhnlich damit begegnet, daß man sagt: Persönlichkeiten, welche sich das Vertrauen der Wähler erworben haben, werden ohnedies wieder gewählt. Damit nun das gerechte Vertrauen der Wähler erworben werden kann, ist es nothwendig, daß das Wirken der einzelnen Abgeordneten ungetrübt in die Öffentlichkeit dringe. Man muß wohl voraussetzen, daß die Einsichtsvolleren jeder Partei, wenn sie objectiv gehaltene Darstellungen lesen, selbst in der Lage sein werden, die Wahrheit herauszufinden, und sich ein Urtheil über Sachen und Personen zu bilden, welches sie dann eher in die Lage setzen wird, eine richtige Wahl zu treffen, als es Wahlbesprechungen vermögen, bei welchen Reden gehalten werden, die darauf berechnet sind, die Wähler zu gewinnen.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse von Steiermark wird es nothwendig sein, daß die Landtagszeitung auch in die slovenische Sprache übersetzt wird. Ich glaube, daß der richtige Tact, die Einsicht und die praktische Richtung, welche die Slovenen im Allgemeinen besitzen, sie bald aus solchen objectiv gehaltenen Berichten herausfinden ließe, wer ihnen günstiger gesinnt ist, wer für ihr wahres Wohl besser sorgt, der Landtag oder Derjenige, welcher sich ihnen als Führer voranstellt oder vielleicht, besser gesagt, aufdrängt. (Oho! rechts.)

Es würde auch die Aufnahme von Berichten über die Verhandlungen anderer Landtage nicht ausgeschlossen sein, und zwar theils um eine Vergleichung zwischen der Thätigkeit des steiermärkischen Landtages mit jener anderer Landtage hervorzurufen, theils um, wenn in anderen Landtagen anregende Fragen zur Sprache kommen, eine ähnliche Verhandlung in der Landesvertretung von Steiermark in Anregung zu bringen.

Die Landtagszeitung müßte auch den Redactionen auswärtiger Blätter zugesendet werden, um denselben Gelegenheit zu verschaffen, über die Verlässlichkeit ihrer Berichtersteller sich in Kenntniß zu setzen und nichtverlässliche allenfalls zu entfernen.

Das wären die Andeutungen, welche ich bezüglich dieser projectirten Landtagszeitung zu machen hätte. Es ist nicht zu läugnen, daß mit der Herausgabe derselben ein Kostenaufwand verbunden ist, allein ich glaube, daß dieser Aufwand ein gerechtfertigter wäre. Man stellt die öffentliche Meinung so hoch. Allerdings ist die öffentliche Meinung eine Herrscherin, allein sie ist keine Theaterkönigin von sechzehn Jahren, die wankelmüthig und von der Gunst eines Journalisten abhängig ist. Die öffentliche Meinung ist eine ernste Matrone, die langsam aber

jorgfältig prüft und nach reiflicher Prüfung ihr Urtheil streng und unabänderlich fällt. Ich glaube, der steiermärkische Landtag hat keine Ursache, es zu vermeiden, der öffentlichen Meinung den Weg zu bahnen, auf welchem sie die Wahrheit erkennen kann und er wird sich dann mit Beruhigung ihrem Ausspruche unterwerfen können. Aus diesen Gründen glaube ich, daß der Aufwand, der zu diesem Zwecke gemacht werden müßte, des Opfers werth sei, und empfehle daher meinen Antrag der Annahme des hohen Hauses.

Was die formelle Behandlung desselben betrifft, so würde ich bei der Kürze der Zeit, die uns noch gegönnt ist, mich wirklich scheuen einen Antrag auf Zuweisung meines Antrages an einen Ausschuß zu stellen, wenn ich der Ansicht wäre, daß mit der Behandlung desselben ein großer Zeitaufwand verbunden wäre, allein es handelt sich nur darum, überhaupt die Idee in Erwägung zu ziehen, die weitere Ausführung soll dem Landes-Ausschusse überlassen werden. Ich erlaube mir also den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle meinen Antrag dem „Verfassungs-Ausschusse zuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Herr Dr. Heschel hat das Wort.

Abg. Dr. Heschel (L.-B. Hartberg): Es ist neulich in diesem hohen Hause in Abrede gestellt worden, daß zwischen dem Lande und der Regierung bei der Uebergabe des allgem. Krankenhauses an die Landschaft ein eigenes Uebereinkommen geschlossen worden sei, in welchem die Benützung des Krankenhauses zu Unterrichtszwecken vorbehalten worden ist. Ich habe mir nun erlaubt den Statthaltereier-Erlaß vom 8. Nov. 1863, Nr. 2760 mitzubringen, welcher das besagte Uebereinkommen enthält, und weise auf den Punkt 3 desselben hin, welcher sagt:

„Nicht nur die gegenwärtige Benützung der Krankenanstalt für den Unterricht, sondern die mögliche fernere Benützung aller Humanitäts-Anstalten für Unterrichtszwecke wird vorbehalten.“

Ich bitte Eure Excellenz dieses Uebereinkommen auf den Tisch des Hauses zur Einsichtnahme der Herren Mitglieder niederlegen zu dürfen.

Landeshauptmann: Ich bitte es zu thun.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses über die Vorlagen des Landes-Ausschusses, betreffend die öffentliche Armenpflege, das Armenhalbpercent, den Landesculturfond und die Errichtung von Siechen- und Armenhäusern. (Beil. Nr. 105. — Hierzu Beil. Nr. 20, 16, 15 und 13.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr (von der Tribune): Hoher Landtag! Unter allen Gegenständen, welche ich in was immer für einer Session von dieser Stelle aus zu vertreten hatte, war kaum einer, von dessen Wichtigkeit und Bedeutung ich so erfüllt war, als es der heute vorliegende ist. Es gibt aber auch keinen, bei welchem die Machtlosigkeit alles Rathens den gegebenen Verhältnissen gegenüber so klar vor Augen tritt, als bei diesem. Wenn man alles Elend, welches im Lande unter dem Titel der Armuth besteht, mit Einem Blicke ins Auge faßt, so würde der stärkste Mann von dem furchtbaren Eindrucke überwältigt, und wenn man erwägt, daß solchen Verhältnissen gegenüber alles Bemühen fast machtlos erscheint, dann überkommt gewiß Jedem ein Gefühl, daß er die Hand in den Schooß sinken lassen möchte, in dem Bewußtsein seiner Ohnmacht.

Meine Herren! Was wie ein Naturereigniß die Gesellschaft überkommt, was vielleicht Jahrhunderte, gewiß aber Jahrzehnte verschuldet haben, tritt in dem Bilde der Armuth mit grinsender Gestalt vor die Gesellschaft und fordert sie mit der dräuenden Rechten auf, dafür zu sorgen, daß es verschwinden gemacht werde. Was aber der Einzelne versucht, was die Gesellschaft anstrebt, — es ist eben wieder gebunden an unabänderliche Naturgesetze, welche keinen Sprung zulassen und den Menschen warnend daran mahnen, daß er nur Schritt für Schritt das anstreben dürfe, was ihm ganz zu erreichen nie möglich ist.

Die Frage der Armengesetzgebung ist wiederholt in diesem hohen Hause zur Sprache gekommen. Der Landes-Ausschuß hat sich mit dieser Frage eingehend befaßt, und er glaubte nicht in einem vereinzelten Antrage, sondern in mehreren unter sich zusammenhängenden Vorlagen den Gegenstand behandeln zu sollen. Sie, meine Herren, haben einen Ausschuß für diese Angelegenheit gewählt, und auch dieser hat sich eingehend mit derselben beschäftigt. Aber auch er ist zur Erkenntniß gekommen, daß dasjenige, was in dieser Richtung gesucht wird, eben nur Versuche sind, und von einer Lösung der Armenfrage wohl noch lange keine Rede sein wird. Wenn es irgendwo von Wichtigkeit wäre, daß alles, was durch ein Gesetz bestimmt wird, auch schon im nächsten Augenblicke in das Leben trete, so wäre dies bei der Armenfrage wünschenswerth. Wenn es aber irgendwo Verhältnisse gibt, welche der Durchführung eines Gesetzes einen fast unüberwindlichen Widerstand entgegen setzen, so ist dies eben bei dieser Frage der Fall. Darum tragen auch die Vorlagen des Landes-Ausschusses, welche im Wesentlichen vom Sonder-Ausschusse acceptirt wurden, die Kennzeichen des Versuches und der Vermittlung in sich. Allein der Landes-Ausschuß wie der Sonder-Ausschuß sind davon überzeugt,

daß eben diese Vermittlungen ein kleiner Schritt sind zur Erreichung eines höheren Zieles.

Entschuldigen Sie, meine Herren, daß ich diese Bemerkungen vorausschickte, allein ich halte sie für nothwendig zur Kennzeichnung der Vorlagen, sowie einzelner Bestimmungen derselben, welche gewiß noch Gegenstand eingehender Berathung sein werden.

Die Vorlagen, welche der Landes-Ausschuß gemacht hat, enthalten: 1. einen Gesetzentwurf, betreffend die öffentliche Armenpflege; 2. einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Armenhalbpercent; 3. einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des steierm. Landes-culturfondes, und 4. eine Vorlage, betreffend die Errichtung von Siechen- und Armenhäusern. Diese Vorlagen stehen untereinander in einem wesentlichen Zusammenhange. Indem durch das Gesetz, betreffend die öffentliche Armenpflege, den Bezirken eine schwerwiegende Last aufgeladen werden soll, wird in dem Gesetze, betreffend das Armenhalbpercent, wenigstens ein Theil dieser Last durch eine entsprechende, den Bezirken eröffnete Einnahmequelle aufgewogen; indem den Gemeinden hinsichtlich der Armenpflege eine größere Last aufgelegt wird, ist hinsichtlich des Landes-culturfondes die Bestimmung getroffen, daß diejenigen Strafgeelder, welche bisher diesem zugewiesen waren, künftig unmittelbar den Gemeinden, in welchen die bezügliche strafbare Handlung begangen wurde, zugewiesen werden sollen. Endlich wird die schwere Aufgabe der Gemeinden hinsichtlich der Armen- und Siechen-Verpflegung mittelst des durch einen großherzigen Beschluß der steierm. Sparcasse gewidmeten Capitals von 300.000 fl. und der darauf gegründeten projectirten Errichtung von Siechen- und Armenhäusern erleichtert. Dies der Zusammenhang der einzelnen Vorlagen des Landes-Ausschusses.

Ich erlaube mir nun auf das Gesetz, betreffend die öffentliche Armenpflege im Herzogthume Steiermark als erste Vorlage des Landes-Ausschusses überzugehen. Im großen Ganzen steht der Sonder-Ausschuß nach eingehender Berathung dieses Gesetzentwurfes auf demselben Standpunkte wie der Landes-Ausschuß. Es handelt sich hierbei erstens um die Durchführung des Heimatgesetzes vom 3. December 1863; ferner um eine Reihe von Bestimmungen, welche Verbesserungen an den bestehenden Verhältnissen, mit denen man unbedingt rechnen muß, bezwecken, wozu insbesondere die Art der Verpflegung der Armen gehört, wie sie jetzt im Lande besteht, und in einem großen Theile desselben in einer prinzipiell kaum zu rechtfertigenden Weise gehandhabt wird. Dahin gehört insbesondere auch die Reform der bestehenden Pfarrarmen-Institute. Der Sonder-Ausschuß war ferner in

Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse der Ansicht, daß es nothwendig sei, den Gemeinden gegenüber gerade dasjenige Organ zur Thätigkeit in Armenangelegenheiten heranzuziehen, welches vermöge der örtlichen Verhältnisse, vermöge seiner ganzen Stellung in der Lage ist, diesen Einfluß in gewichtiger und praktischer Weise zu üben; ich meine die Bezirksvertretungen. Mit Rücksicht hierauf hat auch der Sonder-Ausschuß denjenigen Anträgen beigegeben, welche hinsichtlich der Uebernahme eines wesentlichen Theiles der Krankenverpflegskosten auf die Bezirke in dem betreffenden Gesetzentwurfe niedergelegt sind.

So viel habe ich in möglichster Kürze zur Kennzeichnung des Standpunktes, welchen der Sonder-Ausschuß eingenommen hat, zu bemerken.

Abg. **Wannisch** (Bruck): Ich theile vollkommen die Ansicht über die Größe der Aufgabe, die der hohe Landtag bei Durchberatung dieses Gesetzes und Schlußfassung über dasselbe zu erfüllen hat, und die der Herr Berichterstatter mit so warmen Worten gekennzeichnet hat, ich theile vollkommen seine Ansicht über die tief einschneidenden Wirkungen auf das Armenwesen, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf angestrebt und, wenn er in der Art, wie er vorgelegt worden ist, angenommen wird, auch thatsächlich werden hervorgerufen werden; allein in Bezug auf den Grundsatz über die Beschaffung der Mittel zur Armenpflege, der dem Gesetzentwurfe des Landes-Ausschusses zu Grunde gelegt ist, und den der Sonder-Ausschuß zu dem seinigen gemacht hat, weichen meine Ansichten wesentlich ab. Ich meine damit den Grundsatz, nach welchem die Kosten für die Pflege armer Kranken dem Landesfonde abgenommen, und jenem Bezirke auferlegt werden, in welchem die Gemeinde liegt, der der Kranke angehört.

Den Worten des Herrn Berichtstatters, daß der Armuth durch entgegenkommende Bestrebungen Abhilfe geleistet werde, daß dort Hilfe geschafft werden soll, wo der Arme nach Unterstützung ruft, pflichte ich vollkommen und mit ganzer Herzenswärme bei. Allein eben dieser Standpunkt läßt mich erwägen, auf welche Weise dem Armen die erspriechlichste Hilfe geleistet werden kann, und welche Wege es sind, auf denen am wenigsten kleine materielle Interessen der Lösung dieser hochwichtigen humanitären Aufgabe sich entgegenstellen. Dieser Standpunkt hat mich zu der Ueberzeugung geführt, daß der Weg, den Bezirken diese Aufgabe zuzuweisen, nicht gut gewählt ist. Ich verkenne nicht, daß erfahrungsgemäß der Umstand, daß bisher aus Landesmitteln die Krankenverpflegskosten bestritten wurden, Veranlassung zu manchem Unfug gegeben hat, daß manchmal auf leichtfertige Weise die Leistung der Krankenverpflegskosten aus dem Landesfonde

herbeigeführt wurde, welche bei strenger und gewissenhafter Prüfung, ob ein Anspruch auf Armenrecht und Armenversorgung vorhanden ist, hätte abgewendet werden können; allein dieser Uebelstand, meine Herren, wird auch dann verbleiben, wenn die Bezirke dem Lande substituiert werden. Denn, den einzelnen Bezirken gegenüber wird von Seite der übrigen Bezirke in der Constatirung der Armenberechtigung daselbe eintreten, was jetzt gegenüber dem Lande stattfindet, und es würde sich diese Ungerechtigkeit nur noch fühlbarer machen, weil sie ein schwächeres Organ treffen würde.

Wenn vielleicht eingewendet wird, daß an der Armenversorgung und den Krankenanstalten, wie sie dermalen im Lande existiren, viele Bezirke entweder gar nicht oder doch in geringerem Maße theilnehmen können, weil sie durch ihre geographische Lage zu weit von denselben entfernt sind, so muß ich bemerken, daß kein Bezirk in dieser Art von den öffentlichen Armenanstalten ausgeschlossen ist, weil selbst aus den entferntesten Bezirken des Landes Kranke in die Krankenanstalten abgegeben werden, und dies jetzt um so mehr der Fall ist, als die öffentlichen Krankenhäuser sich negartig immer weiter über das ganze Land verbreiten. Ich hebe hier ausdrücklich hervor, daß gerade die Errichtung solcher Krankenheilanstalten Aufgabe der Bezirke ist, aber, — ich bitte mich nicht mißzuverstehen. — nur die Schaffung solcher Anstalten, nicht die Tragung der Verpflegskosten für die Kranken und zwar deßhalb nicht, weil §. 49 des Bezirksvertretungsgesetzes wohl die Anstalten des Bezirkes als zum eigentlichen Wirkungskreise der Bezirksvertretungen gehörig bezeichnet, allein nicht den Ersatz der Kosten für die Verpflegung armer Kranken, welcher in erster Linie den Gemeinden und in höherer Instanz, wo die Mittel derselben nicht ausreichen, verhältnißmäßiger Weise jedenfalls eher dem Lande als den Bezirksvertretungen zuzuweisen ist.

Ich habe den humanitären Standpunkt als denjenigen bezeichnet, welcher mich zunächst bestimmt hat, das Wort zu ergreifen und eine von der Ansicht des Sonderausschusses verschiedene Anschauung zu vertheidigen. Die humanitäre Rücksicht nun, die sich mir hauptsächlich aufdrängt, ist die, daß, je weiter wir die Versorgung der Armen und Kranken in die einzelnen Organismen hinausweisen, desto zweifelhafter es ist, ob wir den Armen wirklich gerecht werden. Ich habe bereits erwähnt, daß die persönlichen Interessen in den kleinen Organismen am Lande sich mehr und leichter geltend machen, ja sie haben dort ihr eigentstes Feld und sie äußern sich auf eine traurige Weise. Allein wir können diese Thatfachen nicht wegwischen, wir müssen mit denselben rechnen und in Er-

wägung ziehen, ob bei solchen sich widerstreitenden eigensüchtigen Interessen, wie sie sich in dem kleinen Gemeinwesen geltend machen, und aus den Gemeinden auch in die Bezirke übergehen, dasjenige erreicht werden kann, was der Sonderauschuß, wie ich vollkommen anerkenne, hochherzig anstrebt. Durch die geringere Bildung, durch die geringere Empfänglichkeit für eine warme Theilnahme, durch das Berechnen der Auslagen für den Leistungspflichtigen wird das Streben wach und bethätigt sich, wie Jeder, der am Lande lebt, aus Erfahrung weiß, derlei Aufgaben mit so wenig als möglich Aufwand, daher aber auch mit so wenig als möglich Entgegenkommen gegenüber den Bedürfnissen der Armen gerecht zu werden. Wenn Sie daher, meine Herren, die Bezirke zur Tragung der Kosten für die Verpflegung der Kranken in Anspruch nehmen, wie es der §. 43 des vorliegenden Gesetzesentwurfes statuiert, so dürften Sie die hohe Aufgabe, die Sie sich gestellt haben, schwerlich erreichen.

Aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt ist es, der mich bestimmt, gegen diesen in dem vorliegenden Gesetzesentwurf ausgesprochenen Grundsatz mich zu erklären. Nach vielen Kämpfen ist die Schaffung des Institutes der Bezirksvertretungen erreicht worden. Wenn aber der Weg eingeschlagen wird, der uns hier empfohlen wird, so fürchte ich, — mir wenigstens drängt sich diese Anschauung auf und ich spreche sie offen aus, — daß die Existenz dieses Institutes in Frage gestellt wird durch den hohen Grad, in welchem man dasselbe mißliebig macht. Ich bin überzeugt, meine Herren, und meine Anschauung ist, wie ich fast sicher sagen kann, die der großen Majorität dieses Hauses, — daß in den Bezirksvertretungen ein Organismus geschaffen worden ist, der geeignet ist, für Bildung, Cultur und Wohlthätigkeitsanstalten sehr eingreifend zu wirken. Allein Sie dürfen dieses Institut nicht zu einen Organismus machen, welcher den Bewohnern eines Bezirkes Lasten aufbürden muß, die sie nach dem Stande unseres österreichischen Steuerwesens kaum zu leisten vermögen werden. Ich erinnere Sie, meine Herren, daß den Bezirksvertretungen bereits das Straßwesen zugewiesen ist, daß ihnen die Erhaltung der Bezirksstraßen zweiter Classe ausschließlich, und die der Bezirksstraßen erster Classe mit Ausschluß der Kunstbauten zukommt, daß nur in der letzteren Richtung entsprechende Subventionen geleistet werden können, und daß daher für die Bezirksstraßen in jedem Bezirke wenigstens 20 % in Anspruch genommen werden. Wenn Sie ferner bedenken, daß der Schwerpunkt in der Errichtung der Schulen auch wieder dem Institute der Bezirksvertretungen zufallen wird, und daß die Bezirke zu Schulzwecken nach dem bereits vorliegenden Gesetzesentwurf bis zu 10 Procent be-

lastet werden können, dann, meine Herren, werden Sie mir wohl zugestehen, daß ich nicht unberechtigt meine Bedenken geltend gemacht habe und nicht aus Voreingenommenheit gegen die Ausschußvorlage spreche.

Ein Organismus kann sich Individuen gegenüber nur wohlthätig zeigen, wenn er ihre eigensten materiellen Interessen nicht zu sehr angreift. Geben Sie uns eine Erleichterung der Steuern, schaffen Sie weg aus dem Finanzbudget des Reiches das ungeheuerere Erforderniß des Kriegsministeriums, geben Sie uns von den 100 Millionen, die dort eingestellt sind, nur 50 Millionen, und wir werden im Reiche Wohlstand und Bildung schaffen (Bravo), wir werden der Armuth die entsprechende Abhilfe gewähren und ihr die Erfüllung jener Ansprüche zugestehen können, welche sie der Menschheit und der staatlichen Gesellschaft gegenüber zu stellen berechtigt ist. Wenn man mich vielleicht auf England oder Nordamerika verweisen will, so gibt es da keinen Anhaltspunkt zu einer Analogie. In England hat sich das Armenwesen in den Kirchspielen entwickelt und die Kirchspiele sind eine für uns ganz heterogene Institution; verweist man mich aber auf die in finanzieller Beziehung so glücklichen Zustände Nordamerikas, dann antworte ich: Geben Sie uns den §. 7 der nordamerikanischen Verfassung, welcher einfach ausspricht: „Es gibt kein stehendes Heer, und in das Haus eines Bürgers darf auch im Kriegsfall ohne ein Gesetz kein Soldat eingelegt werden.“ (Bravo!) Wenn wir auf diesen Standpunkt nur annäherungsweise gekommen sein werden, — ich sage annäherungsweise, denn daß ein europäischer Staat je dahin kommen wird, glaube ich kaum, aber unser Streben muß doch darauf gerichtet sein, — dann wird jeder Organismus, der im Staate besteht, ohne auf Staats- oder Landesmittel angewiesen zu sein, den Aufgaben gerecht werden können, welche an ihn in humanitärer Beziehung gestellt werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„Das Gesetz, betreffend die öffentliche Armenpflege, werde dem Sonderauschusse zur Umarbeitung desselben, mit Festhaltung des Grundsatzes, daß die Bezirke zur Tragung der Kosten für arme Kranke nicht in Anspruch zu nehmen seien, zurückgewiesen.“

Abg. Dr. Schloffer (L. = B. Leibnitz): Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich vielleicht von einigen neuen Gesichtspunkten aus den Antrag, den der verehrte Herr Vorredner gestellt hat, auf das Wärmste unterstütze.

Auch ich fühle mich in meinem Gewissen gedrängt, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß der im §. 43 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ausgesprochene Grundsatz ein, ich möchte sagen geradezu unheilvoller werden

könne. Der Sonderauschuß spricht — um eine in diesem Hause schon öfter gehörte Redensart zu wiederholen, — ein großes Wort gelassen aus. Er bricht bezüglich der Tragung der Verpflegskosten für mittellose Kranke mit der bisherigen Praxis, und lastet den Bezirken Kosten auf, welche, mögen wir bezüglich der Ziffer derselben in unseren Ansichten auch um einige Tausend Gulden variiren, und mögen wir uns bezüglich der Zuflüsse durch das Armenhalbpercent auch noch so sanguinischen Hoffnungen hingeben, für die Bezirke unter allen Umständen sehr groß, in vielen Fällen sogar unerschwinglich sein werden.

Wenn ich mich entschließen soll, ungeachtet dessen dem neuen Principe zuzustimmen, so muß ich mich vor allem fragen, welches sind denn die Gründe dieser Neuerung, und diese Gründe müssen sehr zwingend, sehr überzeugend sein, wenn ich mich durch dieselben bestimmen lassen soll. Der Herr Berichterstatter hat die dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu Grunde liegenden Prinzipien nicht ausführlicher begründet; ich kann mich daher in dieser Richtung nur an die in dem Berichte des Landes-Ausschusses ausgesprochenen Motive halten. Dieselben sind theils theoretischer oder prinzipieller, theils praktischer Natur.

In theoretischer oder prinzipieller Richtung wird hervorgehoben, es sei ein Postulat der Gerechtigkeit, die weit entfernten Bezirke, deren Inassen so selten in die Lage kommen, von den Wohlthaten der allgemeinen Krankenhäuser Gebrauch zu machen, zum Ertrage der Kosten für die Verpflegung mittelloser Kranker nicht dadurch beitragen zu lassen, daß man diese Kosten in Form der Landesumlage von ihnen einhebt.

Ich muß vor allem bemerken, daß mir dieser Grundsatz das Weizen der Sache, das Prinzipielle doch noch nicht zu berühren scheint; er ist mir, wenn ich so sagen darf, zu wenig prinzipiell. Ich finde es prinzipiell ganz richtig, daß die Krankenverpflegskosten von den dem Armen zunächst stehenden Individuen, von der Familie, und von jenem natürlichen Organismus, welcher ein Surrogat der Familie ist, d. i. von der Gemeinde getragen werden müssen, und es läßt sich auch weiter prinzipiell vollkommen rechtfertigen, daß, wenn die Kräfte der Gemeinde nicht ausreichen, die Gesamtheit, das ist das Land eintreten muß. Aber zwischen Gemeinde und Land noch einen Mittelförper, den Bezirk einzuschleiben, — das erscheint mir zu wenig prinzipiell, zu zufällig. Wenn unter den Organismen: Familie, Gemeinde, Bezirk und Land Ciner ein zufälliger ist, so ist es der des Bezirkes und deswegen scheint es mir schon prinzipiell nicht wohl begründet, zum Er-

trage der Verpflegskosten für arme Kranke die Bezirke herbeizuziehen.

Ich bestreite aber auch vom Standpunkte der Gerechtigkeit die Richtigkeit des Grundsatzes. Die entlegenen Bezirke dürfen zum Ertrage der Verpflegskosten für arme Kranke deswegen nicht beigezogen werden, weil ihre Inassen selten in die Lage kommen, von solchen Wohlthaten Gebrauch zu machen. Wir begehren auch, wenn wir den Bezirken diese Last auflegen, jedenfalls eine Ungerechtigkeit. Denn ich frage Sie, meine Herren, wie kommen alle diejenigen Gemeinden, welche zufällig sich mit einer anderen Gemeinde in demselben Bezirke befinden, dazu, für einen armen Kranken dieser Cinen Gemeinde Verpflegskosten zu zahlen? Die Ungerechtigkeit besteht in beiden Fällen, ob wir nun die Tragung der Kosten dem Bezirke oder dem Lande auferlegen, und es tritt daher für mich nur die Frage hervor, in welchem Falle ist diese Ungerechtigkeit weniger fühlbar, und da muß ich antworten, dann, wenn die Kosten auf einen möglichst großen Körper, wenn sie auf das ganze Land vertheilt werden.

Es erscheint mir überhaupt bedenklich, zu sagen jene Bezirke, die von einem Institute keinen unmittelbar greifbaren Vortheil haben, dürfen für dasselbe auch nicht zahlen, und wir selbst haben wiederholt in diesem hohen Hause Gelegenheit gehabt, ganz entgegengesetzte Grundsätze auszusprechen. Wenn man mit dem kleinlichsten Maßstabe, mit Anschauungen, welche nur der Ausfluß des beschränktesten Kirchthurminteresses sind, an unsere großen Bildungs- und Humanitätsanstalten in der Landeshauptstadt zu fritteln versuchte, so haben wir oft erwidert: hier darf man nicht mit solch kleinlichem Maßstabe messen und abzirkeln; die Wohlthaten eines solchen Institutes, wenn sie auch nicht unmittelbar greifbar sind, dehnen sich mittelbar über das ganze Land aus; die entfernteste Alpenhütte des Oberlandes, die unbedeutendste Winzerhütte des Unterlandes genießen sie mit. Ebenso müssen wir aber auch sagen, daß an einer wirklich menschlichen und menschenwürdigen Ausübung der Armenpflege mehr oder weniger auch das ganze Land interessirt ist. Wenn die Armen in einzelnen Bezirken schlecht verpflegt werden, wenn die Vagabunden dadurch zu einer Plage für das ganze Land werden, wenn die Art und Weise, wie einzelne, insbesondere z. B. unheilbare Kranke oder Sieche in einzelnen Gemeinden oder Bezirken auf elende Weise verkümmern müssen, die Principien des natürlichen Rechtes und die menschlichen Moralitätsgrundsätze allüberall erschüttern muß, so ist die Rückwirkung auf das ganze Land nicht mehr in Abrede zu stellen. Damit

komme ich zu dem zweiten für den Antrag des Sonder-Ausschusses geltend gemachten, zu dem praktischen Grunde.

Man sagt, der Landesfond wird durch die bisherige Gepflogenheit auf eine unverhältnismäßige und unverantwortliche Weise in Anspruch genommen, weil die zur Ausstellung von Armuthszeugnissen berufenen öffentlichen Organe in solchen Fällen auf eine höchst leichtsinnige Weise zu Werke gehen. Ich gestehe dies gerne zu und ich gebe auch noch weiter zu, daß, wenn wir die in Rede stehenden Kosten vom Lande abwälzen, und den Bezirken oder Gemeinden zuschieben, ein strengerer Maßstab bei Ausstellung von Armuthszeugnissen gehandhabt werden wird, und daß jene 60.000 fl., welche das Land für Verpflegskosten armer Kranken bisher bezahlte, dann vielleicht nur 50.000 fl., vielleicht nur 40.000 fl. betragen würden. Aber ich frage Sie, meine Herren, ist dies der richtige Standpunkt? Von dem Zeitpunkte an, wo wir es den Bezirken zur Pflicht machen, die Verpflegskosten armer Kranken zu zahlen, werden wir den jetzt herrschenden Uebelstand bezüglich Ausstellung der Armuthszeugnisse in das entgegengesetzte Extreme verwandeln, und wenn man bis jetzt mit der Ausstellung solcher Zeugnisse zu leichtfertig zu Werke gegangen ist, so wird man dann wieder viel zu streng sein, und in solchen Fällen mit einer nicht zu rechtfertigenden Strenge und Ungerechtigkeit zu Werke gehen (Bravo). Meine Herren! Wenn unser Standpunkt ein humanitärer ist, — und wenn wir ein Armengesetz diskutieren, muß er wohl ein solcher sein, — dann soll für uns der Grundsatz feststehen: Bei einer Humanitätsanstalt ist es besser, wenn hundert Unberechtigten von derselben Gebrauch machen, als wenn ein Einziger Berechtigter von der Benützung derselben ausgeschlossen wird, auf daß nicht das traurige Schauspiel gegeben werde, daß die menschliche Gesellschaft nicht im Stande ist, einem einzelnen ihrer Mitglieder ein menschenwürdiges Dasein zu geben. (Bravo.)

Wenn wir durch die beantragte Ueberwälzung der Verpflegskosten für die armen Kranken dem Wesen der Sache nützen würden, wenn wir dadurch eine der wichtigsten sozialen Fragen der Gegenwart, das große Problem der Armenfrage lösen würden, so würde ich mit Freuden zustimmen, daß nicht bloß diese, sondern noch eine doppelte und dreifache Last den Bezirken aufgebürdet wird. Aber aus den wenigen Worten, die ich eben gesprochen habe, glaube ich mit Recht folgern zu dürfen, daß wir uns durch die neuen Grundsätze dem angestrebten Ideale nicht nur nicht nähern, sondern uns von demselben um ein gutes Stück weiter entfernen werden. Wir werden immer vor dem Grundsatz stehen, daß wir von dem Augenblicke an, wo die Gemeinden nicht mehr in der

Lage sind, die Verpflegskosten für ihre armen Kranken aufzubringen, genöthigt sind, aus politischen Rücksichten eine Art von Ungerechtigkeit dadurch zu begehen, daß wir einen anderen Organismus, sei es der Bezirk oder das Land, hervorziehen. Ist dies aber der Fall, so müssen wir wenigstens trachten, dieß dadurch weniger fühlbar zu machen, daß wir die Folgen auf einen größeren Körper, d. i. auf das ganze Land vertheilen.

Meine Herren! acceptiren Sie nicht den Grundsatz, das Land um jeden Preis zu entlasten. Wollen wir das Land entlasten, so müssen wir uns doch wohl die Frage vorlegen: Wen belasten wir dafür? und schaffen wir dem Lande dadurch einen Vortheil, daß wir die einzelnen Theile überbürden? Dürfen wir es thun, um den Preis, ein hohes humanitäres Interesse zu gefährden? Ich glaube nicht.

Aus diesen Rücksichten und mit Beziehung auf dasjenige, was der verehrte Herr Vorredner gesprochen hat, möchte ich den Antrag desselben auf das Wärmste empfehlen, und bitte mir zum Schlusse nur noch wenige Worte zu gestatten.

Ich knüpfe an dasjenige an, was eben auch von meinem Herrn Vorredner über die Bezirksvertretungen gesagt worden ist. Ich gestehe offen, wenn ich die Gesetzgebung unseres Landtages in den letzten Sessionen überblicke, so beschleicht mich ein Bangen für unsere Bezirksvertretungen, und eben weil ich ein so lebhaftes Interesse für dieselben habe, fürchte ich, wir sind auf dem Punkte, dieses neue Institut, das sich erst lebenskräftig und selbstständig ausbilden soll, vor der Zeit zu erdrücken, indem wir ihm eine Masse von Agenden zuweisen, die es nicht bewältigen kann. Ich fürchte — und ich bitte dieses Moment nicht zu unterschätzen, — wir nehmen die persönliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Bezirksausschüsse zu sehr in Anspruch, wir laufen Gefahr, die Bezirksvertretungen in das Fahrwasser bureaukratischer Institutionen zu drängen, und fügen wir dazu auch noch das Odium, daß wir die Bezirksvertretungen nöthigen, die Bezirksinsassen auch noch finanziell übermäßig zu belasten, dann stellen wir dieses Institut als ein gehässiges hin, und gefährden so den Bestand desselben.

Aus diesen Gründen bitte ich den Antrag des Herrn Abg. Wannisch anzunehmen.

Abg. **Schlegel** (H.-R. Leoben): Ich möchte bloß die Ziffer, die der verehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, berichtigen. Er hat gesagt, die Last, welche das Land für die Armenpflege trägt, betrage 60.000 fl. Nach dem Durchschnitte der letzten Jahre beträgt dieselbe circa 200.000 fl.

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (L.-B. Weitz): Ich will mich über die angeregte Frage im jetzigen Momente noch nicht aussprechen, und behalte mir vor, dies in der Specialdebatte zu thun, denn ich zweifle nicht, daß das hohe Haus in die Specialdebatte eingehen wird, weil es ohne weiteres in dieselbe eingehen kann.

Es ist nicht richtig, wenn man der Frage, ob die Verpflegskosten in Zukunft von den Bezirken, oder wie bisher vom Lande getragen werden sollen, eine solche principielle Bedeutung beilegt, daß mit derselben das Gesetz stehe oder falle, oder daß bei einer anderen Entscheidung dieser Frage an dem Gesetze Änderungen vorgenommen werden müßten, die in einer Vollberathung nicht vorgenommen werden könnten. Der Grundsatz, daß die Bezirke zur Tragung der Verpflegskosten mittelbarer Kranker heranzuziehen sind, kommt im §. 43 vor, in jener Partie des Gesetzes, in welcher von der Armenpflege durch den Bezirk die Rede ist. Wenn Sie den §. 43 einfach ablehnen und dort, wo die Rede ist von dem Antheil des Landes an der Armenpflege, den bisherigen Usus substituieren, so bleibt das Gesetz trotzdem in seiner Wesenheit bestehen. Es ist dies also kein principieller, sondern ein nebensächlicher Punkt; wir haben es hier mit keiner Principienfrage des Gesetzes, sondern mit einer Frage der Zweckmäßigkeit zu thun und daher glaube ich, daß das hohe Haus in einer Zeit, wo wir nur mehr acht Tage vor uns haben, um die wichtigsten Gesetze durchberathen zu können, auf einen Vertagungsantrag nicht eingehen kann, und ich behalte mir vor, die Gründe, welche den Landes-Ausschuß zu dieser Änderung gegenüber dem bisher bestehenden Gebrauche bewogen haben, in der Specialdebatte bei der Berathung über §. 43 zu entwickeln.

Abg. **Dr. Reichbauer** (Graz): Ich schließe mich der Anschauung jener Herren an, die der Meinung sind, daß der Gesetzentwurf dem Ausschusse zur Umarbeitung zurückzuverweisen sei. Nicht blos §. 43 allein ist es, der den mehrfach erwähnten Punkt wegen Uebernahme der Krankenkosten auf den Bezirk enthält, sondern es hängen von ihm auch weitere Paragrafen ab, sowie Bestimmungen über die Zuflüsse in die Bezirkskasse und in den Landesfond. Allein es ist dies nicht der einzige Grund, der mich bewegt, den Anschauungen dieser Herren Vorredner zuzustimmen.

Ich will in eine Erörterung der Zweckmäßigkeit, die Bezirke für den Ersatz der Verpflegskosten armer Kranker in Anspruch zu nehmen, nicht eingehen, da bei der uns nur mehr kurz zugemessenen Zeit Sparsamkeit auch in dieser Richtung zu empfehlen ist, und beschränke

mich darauf zu erklären, daß ich dem beistimme, was über die Zweckmäßigkeit, dem Lande die Tragung dieser Kosten vorläufig noch zu überlassen, gesagt worden ist.

Ich habe aber noch zwei andere Bedenken, wegen welcher ich gegen dieses Gesetz stimmen werde. Das erste bezieht sich auf die Art der Armenversorgung durch Einlegung und das zweite auf die Beibehaltung der Pfarrarmeninstitute.

Es wurde von dem Herrn Berichterstatter im Beginne seiner Rede in schwungvollen Worten auseinandergesetzt, und ich stimme dem vollkommen bei, daß die Frage der Armenversorgung eine solche ist, deren Lösung höchst schwierig ist, die seit Jahrhunderten auf der Tagesordnung steht, und noch immer nicht ihre endgültige Lösung gefunden hat. Der Herr Berichterstatter hat auch insbesondere erwähnt, daß bei dieser Frage die Gegenwart die Sünden der Vergangenheit büßen muß. Wenn dies richtig ist, und ich acceptire es, so müssen wir uns doch hüten, solche Sünden der Vergangenheit in das Gesetz aufzunehmen, und ich kann es nur als eine Sünde der Vergangenheit bezeichnen, wenn man einen armen Unglücklichen gleich einer Waare von einem Hause in das andere colportirt und zur Verpflegung gibt, (Bravo!) und wenn man dies noch eine Armenversorgung nennt. Ich finde einen solchen Vorgang inhuman, menschenunwürdig, demoralisirend und gefährlich. Denken Sie sich, meine Herren, einen armen Unglücklichen, den die Verhältnisse dahin gebracht haben, daß er sich nicht mehr selbst seine Existenz verschaffen kann; einen solchen Menschen zwingt man von Haus zu Haus sich seinen täglichen Unterhalt zu suchen; denken Sie sich dazu den Bildungsgrad der Landleute und schließen Sie daraus, welche Behandlung dieser bedauernswürdige Mensch erfahren wird. Ist es schon traurig, Almosen zu empfangen, so ist dies noch trauriger, wenn diese Almosen mit Widerwillen oder gar mit Rohheit gegeben werden, und dies geschieht in der That. Ein solcher Unglücklicher ist viel schlimmer daran, als ein Zuchthaussträfling, denn dieser hat seine Wohnung, die ihm der Staat anweist, und seine Kost, während der Arme oft nicht weiß, wo er einen Bissen Brod hernehmen oder wo er sein müdes Haupt hinlegen soll, denn es hängt dies davon ab, wo er hingeschickt wird. Und dies nennen Sie eine Armenversorgung? Ein solcher Vorgang ist wie gesagt demoralisirend; das Menschengefühl Desjenigen, der auf eine solche Art behandelt wird, muß abgestumpft werden; es ist auch sicherheitsgefährlich, weil ihn seine Noth und seine mißliche Lage zu Eingriffen in das Eigenthum verleiten kann. Ich halte daher die Aufnahme dieser Art der

Armenverpflegung in einem Gesetze, welches im 19. Jahrhunderte und von dem wegen seines Freisinnes bekannten steierm. Landtage beschlossen werden soll, für unmöglich; es hieße das Einrichtungen des Mittelalters neuerdings codifiziren.

Ich weiß wohl, man wird mir einwenden, es ist schwer einen andern Weg einzuschlagen; aber, meine Herren, wenn wir ein neues Armengesetz beschließen sollen, und in dasselbe nichts anderes als verrostete Einrichtungen der Vergangenheit aufnehmen können, dann warten wir lieber bis wir in der Lage sind, etwas Besseres zu schaffen. Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß die Armenversorgung eine der schwierigsten Fragen ist, allein wenn man die Größe und Wichtigkeit dieser Fragen erkennt, so soll man derselben auch Rechnung tragen, und nicht glauben genug gethan zu haben, wenn man veraltete Einrichtungen wieder aufnimmt. Es ist möglich, daß man die bestehenden Zustände nicht ändern kann, und den Fortbestand derselben ertragen muß, aber einen solchen Zustand noch in einem Gesetze neu zu sanctioniren, halte ich für durchaus unzulässig.

Das zweite ist das Pfarrarmen-Institut; in dieser Beziehung halte ich die Einsetzung desselben als widersprechend mit den gegenwärtigen Gesetzen über die Armenversorgung, insbesondere mit dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 und der Landes-Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, wonach die Versorgung des Armenwesens Sache der Gemeinde ist. Insbesondere in den §§. 24 u. 42 des Gem. Ges. ist ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß die Sorge für die Armenpflege Sache der Gemeinde ist, und §. 50 spricht ausdrücklich aus, daß die Verwaltung des Armenwesens nach den bestehenden Einrichtungen der Gemeindevorsteher zu besorgen hat. Mit dieser Bestimmung steht nun die Anordnung, daß außer der Gemeindevorsteher noch das Pfarrarmen-Institut, welches zur Gemeinde nicht gehört, zur Leitung des Armenwesens fortbesteht, geradezu im Widerspruche. Es ist allerdings im vorliegenden Gesetze gesagt, daß wenn die Pfarrsprengel und Gemeinden zusammenfallen, der Gemeindevertretung auch die Verwaltung des Pfarrarmen-Institutes zustehe; allein es ist gar kein Grund, warum das Pfarrarmen-Institut überhaupt noch weiter bestehen sollte. Es ist nur eine Hemmung in der Sorge für das Armenwesen, und wir haben wiederholt erlebt, daß durch diesen Dualismus in der Armenversorgung nur die Sache leidet; es wird der Mißbrauch herbeigeführt, daß die einen Armen von beiden Seiten, die andern wieder gar nicht theilhaft werden, und nachdem die Gemeinde für Alle haftet und für die ganze Armenpflege die Mittel beschaffen muß, so ist die Concentrirung aller dieser Angelegenheiten in der Com-

munalvertretung ein Gebot der Nothwendigkeit, und abgesehen davon ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes. Es kann auch das kein Hinderniß sein, daß jetzt das Pfarrarmen-Institut mehrere Gemeinden umfaßt, weil das sehr wohl durch eine Art Concurrenz kann geregelt werden, sowie nach dem vorliegenden Gesetze ohnehin eine Vereinigung von Gemeinden zur Versorgung der Armenpflege stattfinden kann.

Wenn ich gegen den Fortbestand der Pfarrarmen-Institute spreche, bin ich weit entfernt, dadurch bewirken zu wollen, daß allenfalls der Einfluß der Geistlichkeit auf das Armenwesen gänzlich beseitigt werden soll; im Gegentheile, nachdem zunächst die Privatwohlthätigkeit bei der Armenpflege in Anspruch genommen werden soll, und auf die Wohlthätigkeit eben durch religiöse Gefühle hingewirkt wird, ist es selbstverständlich, daß die Mithilfe der Geistlichkeit bei der Armenpflege wünschenswerth ist, und deswegen soll auch die Geistlichkeit zur Mitwirkung bei Versorgung des Armenwesens in der einen oder der andern Form herangezogen werden; allein die unmittelbare Verwaltung kann und darf Niemanden Andern belassen werden, als der Gemeindevertretung selbst. Es ist die Pflicht der Gemeinde, das Armenwesen zu besorgen, es muß dann aber auch ihr Recht sein, diejenigen Mittel in die Hand zu bekommen, die dazu gehören. Wenn ich für die Auflösung des Pfarrarmen-Instituts bin, so ist selbstverständlich, daß das nur mit strenger Aufrechterhaltung der bestehenden Vermögenszweige für ihre Zwecke geschehen kann, daß daher bestehende Stiftungen oder Widmungen als solche intact zu erhalten sind, und daß daher die Gemeindeverwaltung genau nach diesen Widmungen vorzugehen hat.

Nachdem nun, wenn diese Anschauung zur Geltung kommen soll, bedeutende Aenderungen des Gesetzes nothwendig sein werden, andererseits aber, wenn das h. Haus meiner Anschauung über die Unzulässigkeit einer sogenannten Einleger-Armenversorgung, was aber nach meiner Ansicht bloß der Hohn einer Armenversorgung ist, zustimmt, die Einlegung von Kranken nicht mehr Platz greifen kann, so ist es selbstverständlich nicht möglich, heute oder in den nächsten Tagen das vorliegende Gesetz mit allen wünschenswerthen Abänderungen zu beschließen. Ich glaube daher, daß es das einzige Richtige, was in der Sache geschehen kann, ist, wenn dem L.-A. der Auftrag gegeben wird, ein neues Gesetz mit Festhaltung der Grundsätze, die Einlegung der Kranken habe zu entfallen, das Pfarrarmen-Institut sei aufzuheben, die Verwaltung des Vermögens desselben ist an die Gemeindeverwaltung zu überweisen, und die Kosten der öffentlichen Krankenhäuser sind von dem Lande zu tragen, vorzulegen. Wenn

viele finden, daß dadurch einer brennenden Frage ausgewichen wird, und daß wir diese Frage entscheiden müssen, so kann das an der Sache nichts ändern, denn ich glaube, es kann unmöglich an der Sache etwas verbessern, wenn man alte, verrottete Zustände wieder in ein neues Gesetz aufnimmt. Ich stelle den Antrag:

„Der vorliegende Gesetzentwurf werde an den L.-A. mit dem Auftrage zurückgewiesen, in der nächsten Session einen neuen Entwurf vorzulegen, wobei als Grundsatz zu beobachten ist, daß die Versorgung durch Einlegung zu entfallen habe, die Pfarrarmen-Institute aufzuheben, und die Verwaltung des Vermögens derselben an die Gemeindeverwaltung zu überweisen, endlich die Kosten der Krankenversorgung nicht von dem Bezirk, sondern von dem Lande zu tragen sein werden.“

Abg. **Lohninger** (Radkersburg): Ich muß mich gegen den Antrag des unmittelbaren Herrn Vorredners aussprechen. Es ist ein dringendes Bedürfnis, welches oft anerkannt wurde, daß wir endlich zu einem Armengesetz gelangen, und mir scheint, daß wir in dieser Session ein solches Gesetz bekommen können, wenn wir dem Antrage des Herrn Abg. Wannisch beistimmen, und ich kann die Anschauung des verehrten Herrn Dr. v. Kaiserfeld nicht theilen, daß wir durch Amendirung das Gesetz in der Art ändern können, daß das Princip, es habe der Bezirk die Kosten zu tragen, aus demselben gänzlich entfernt würde. Es ist unendlich schwer, in einer großen Versammlung solche Abänderungen vorzunehmen, und wir erreichen denselben Zweck viel schneller, wenn das h. Haus sich principiell dahin ausspricht, daß die Kosten für die Armenpflege nicht von dem Bezirke zu tragen sind, und der Ausschuß sodann das Gesetz in dieser Richtung abändert.

Ich kann mich auch mit dem nicht einverstanden erklären, was bezüglich des Pfarrarmen-Instituts von dem Herrn Vorredner gesagt wurde, und glaube, daß gerade diese Frage in dem vorliegenden Gesetze sehr glücklich gelöst ist. Das Pfarrarmen-Institut erstreckt sich nicht auf die Ortsgemeinde, und es heißt ausdrücklich, daß die Verwaltung der Armenpflege, wenn die Pfarre nicht zugleich der Sprengel der Ortsgemeinde ist, sondern sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, an einen Ausschuß aus den vereinigten Gemeinden zu übergehen hat; daß insbesondere den Gemeindevorstehern das Verzeichniß Jener zu übergeben sein wird, für welche die Krankheitskosten bestritten werden. Durch diese Evidenzhaltung ist somit eine doppelte Vertheilung unmöglich. Fällt aber die Ortsgemeinde mit dem Pfarrsprengel zusammen, dann geht ohnedies die Verwaltung der Fonde auf den Gemeinde-Ausschuß über, wobei jedoch der Ortsseelsorger immer

Mitglied des Ausschusses ist, was um so zweckmäßiger ist, weil er gewiß immer in der Lage sein wird, genaue Auskünfte über die einzelnen Individuen zu geben.

Ich würde mich daher dem Antrage des Herrn Abg. Wannisch anschließen, daß principiell ausgesprochen werde: nicht der Bezirk, sondern das Land habe die Kosten der Armenpflege zu tragen, und daß das vorliegende Gesetz in diesem Sinne vom Sonder-Ausschusse abgeändert werde.

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld**: Ich muß mich nochmals gegen den Vertagungsantrag aussprechen, und insbesondere auch gegen die Bemerkungen meines Freundes Dr. Rechbauer. Wohin sind wir gekommen? Dem Ginen ist das Princip nicht recht, daß die Verpflegskosten in Zukunft von den Bezirken, und nicht vom Lande getragen werden, und man will haben, daß principiell ausgesprochen werde, nicht der Bezirk, sondern das Land habe sie wie bisher zu tragen. Es würde dadurch aber nothwendig, daß man diese Frage abgefordert für sich discutirt, und daß über diese Frage principiell erst abgestimmt wird, bevor man den Vertagungsantrag annehmen könnte. Das ist aber nach meiner Ansicht gar nicht nothwendig, denn dieser Grundsatz ist kein wesentlicher des Gesetzes, und wenn Sie ihn bei der Berathung des Gesetzes ablehnen, so hat das Gesetz damit keine Alteration erlitten, als daß der §. 43 gestrichen wird, daß Sie vielleicht das Armen-Halbpercent fallen lassen, und unter den Verpflichtungen des Landes die Bestimmung aufnehmen, daß die Verpflegskosten wie bisher vom Lande zu tragen seien. Es ist nicht nothwendig, daß man wegen dieser Frage, möge sie entschieden werden, wie man will, die Berathung des Gesetzes wieder auf 3—4 Tage verschiebt, und dieses Gesetz dem Ausschusse, welcher dieses Princip mit Majorität angenommen hat, zuweist, ausgenommen dann, wenn es an geeigneter Stelle principiell so beschloffen würde. Es ist aber, wie gesagt, nicht nothwendig, dieser Frage wegen, welche durch die einfachste Amendirung der Welt, nämlich durch das Nichtstimmen für den §. 43, und die Aufnahme des Grundsatzes, der im §. 43 für die Bezirke ausgesprochen ist, bei der Armenpflege durch das Land, vollkommen gelöst ist, wobei das Gesetz in gar keiner Weise alterirt wird.

Noch weniger nothwendig ist es, wegen der Grundsätze, welche Herr Dr. Rechbauer am Gesetze zu tadeln wußte; erstens würde das auch voraussetzen, daß die Frage, ob die Einlegung der Kranken zu dulden oder nicht zu dulden ist, früher principiell vom Hause ausgesprochen wäre; wenn aber auch principiell ausgesprochen wäre, daß die Einlegung nicht zu dulden ist, so könnte einfach der Paragraph weggestrichen werden, und mit dem

ganzen Gesetze steht die Frage in keinem weiteren Zusammenhang.

Die Frage des Pfarrarmen-Instituts ist ganz derselben Natur; das Pfarrarmen-Institut bildet in diesem Gesetze eine Episode; nehmen Sie alle Bestimmungen über dasselbe heraus, und das Gesetz hat gar keine Alteration erlitten. Es ist also auch kein Grund, warum man, wenn überhaupt die Herren das Gesetz gelesen haben, die Frage des Pfarrarmen-Instituts zu einer über die Existenz entscheidenden principiellen machen soll, warum deshalb die Berathung unterbrochen und das Gesetz an den Ausschuss zurückgewiesen werden soll.

Wenn der Ausschuss die betreffenden Paragrafen herausnimmt, so besteht das Gesetz so wie so fort; wenn aber dennoch die Herren darauf beharren, die Einwendungen in Beziehung auf das Krankeneinlegen, das Pfarrarmen-Institut und in Beziehung auf die Frage, wer die Krankenverpflegskosten für die Zukunft zu tragen hat, principiell zu entscheiden, so würde ich bitten, daß die Fragen in der Ordnung verhandelt werden und eine principielle Frage nach der andern zur Sprache kommt.

Abg. **Wannisch**: Bevor ich das Wort ergreife, um nochmals über meinen Antrag zu sprechen, bitte ich Eure Excellenz, meinen Antrag vorzulesen, damit sich das hohe Haus klar wird, wie weit derselbe geht.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Wannisch lautet (liest):

„Das Gesetz, betreffend die öffentliche Armenpflege, werde dem Sonderausschusse zur Umarbeitung desselben, mit der Festhaltung des Grundsatzes, daß die Bezirke zur Tragung der Kosten für arme Kranke „nicht in Anspruch zu nehmen seien, zurückgewiesen.“

Abg. **Wannisch**: Mit der Annahme meines Antrages wird das Princip anerkannt, daß die Bezirke zur Tragung der Kosten für arme Kranke nicht verpflichtet seien; wenn daher Jemand der Ansicht ist, daß dieses Princip nicht richtig ist, so wird er in der Generaldebatte Gelegenheit haben, seine gegentheiligen Ansichten geltend zu machen. Entschließt sich das hohe Haus für die Annahme dieses Grundsatzes und für die Ueberweisung des Gesetzes zur Umarbeitung im Sinne dieses Grundsatzes, so wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, das Gesetz in allen Bestimmungen einheitlich zu behandeln und dem entsprechend zu stylisiren, was nicht geschehen könnte, wenn man das vorliegende Gesetz sofort in Specialbehandlung nehmen wollte. Denn ich kann die Anschauung des Herrn Vorredners nicht theilen, daß diesem Princip dadurch schon Rechnung getragen ist, daß man den §. 43 streicht; es müßte eine Reihe von Paragraphen, vielleicht der ganze Absatz: „Von der öf-

fentlichen Armenpflege durch den Bezirk,“ beseitigt und endlich auch auf alle jene Bestimmungen Bedacht genommen werden, welche sich auf diesen Theil des Gesetzes beziehen. Es müßte z. B. der §. 30 des Gesetzes eliminiert werden, in welchem gesagt ist, daß die Rechnungsabschlüsse des Localarmenfondes alljährlich von den Gemeinden der Bezirksvertretung vorzulegen sind, und es wird die Frage herantreten, ob, wenn die Bezirke von der Verpflichtung zur Krankenverpflegung befreit sind, die Rechnungsabschlüsse noch an die Bezirke, oder nicht vielmehr an den Landes-Ausschuss werden vorzulegen sein.

Im Uebrigen könnten wir heute, wenn die Verhandlung über diesen Gegenstand abgebrochen würde, auf andere Gegenstände, welche ebenfalls ihre Erledigung finden müssen, übergehen, und es würde also auch in dieser Richtung die Zurückweisung an den Ausschuss keinen Zeitverlust nach sich ziehen. Ich empfehle dem hohen Hause nochmals meinen Antrag zur Annahme.

Abg. **Conrad Seidl** (L.-B. Marburg): Nachdem ich dem Sonderausschuss über das Armenwesen angehört und daselbst bei der Verhandlung über das in Rede stehende Gesetz Gelegenheit hatte, meinen Standpunkt auseinander zu setzen, daß und weshalb ich gegen die Entlastung des Landesfondes in der Richtung bin, daß die Tragung der Krankenverpflegskosten den Bezirken auferlegt wird, glaube ich mich nur mehr über die Anträge der Herren Wannisch und Dr. Rechbauer aussprechen zu sollen.

Ich würde mich bei der hohen Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes unbedingt dem Antrage des Herrn Abg. Wannisch anschließen, daß dieser Gegenstand nach Berücksichtigung des erörterten Principes noch in dieser Session zu Ende geführt werde; allein es ist mir dies trotz der Ausführungen des Herrn Dr. M. v. Kaiserfeld nicht leicht denkbar, wenn ich erwäge, daß das vorliegende Gesetz auch den vorgebrachten Bedenken bezüglich des Pfarrarmen-Instituts und der Armenpflege der Bezirke entsprechend umgeändert werden soll.

Es wurden drei Bedenken gegen das Gesetz vorgebracht, nämlich die Belastung der Bezirke durch die Tragung der Krankenverpflegskosten, das Fortbestehen des Pfarrarmen-Institutes und endlich das Einlegen der Kranken. Angenommen nun, daß diese drei Bedenken von der Majorität des hohen Hauses getheilt werden, so scheint es mir doch unmöglich, heute noch in die Specialberathung des Gesetzes einzugehen. Schon die §§. 13 und 14 des Gesetzes sprechen von der Armeineinlegung, darauf folgen bis zum §. 30 Bestimmungen über die Verpflichtungen der Gemeinden. Von da angefangen könnte aber nicht ein Paragraph in der gegenwärtigen Fassung bleiben, es

könnte daher die Specialdebatte nur bis §. 30 gehen. Ob wir damit etwas Ganzes schaffen würden, bezweifle ich.

Daß die Pfarrarmen-Institute bloß eine Episode in dem Gesetze bilden, will mir nicht recht einleuchten, sie sind eben ein Gegenstand der Armenversorgung und diese liegt der Gemeinde ob. Ich würde der gänzlichen Aufhebung der Pfarrarmen-Institute entschieden das Wort reden, allein der Moment hiezu scheint mir noch nicht gekommen zu sein. Vorerst müssen große, lebensfähige Gemeinden gebildet werden, dann übergebe man ihnen die Verwaltung der Armenfürsorge; so lange die Gemeinden so klein sind, würde ich es für eine große Gefahr halten, denselben Aufgaben aufzuerlegen, welchen sie nicht gewachsen sind. Nachdem nun in dieser Session bereits das Princip ausgesprochen wurde, daß es nothwendig sei, die kleinen lebensunfähigen Gemeinden zusammen zu legen, so ist zu hoffen, daß schon in der nächsten Session, wenn nicht eine nicht zu rechtfertigende Verschleppung eintreten sollte, ein Gesetz erscheinen wird, welches diesem Princip zur Durchführung verhilft, und wenn der Antrag des Abg. Dr. Rechbauer auf Zurückweisung dieses Gegenstandes an den Landes-Ausschuß angenommen wird, würde sich auch in der nächsten Session beurtheilen lassen, welche Aufgaben den Gemeinden nach ihrer Zusammenlegung auferlegt werden können. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Rechbauer an.

Abg. Dr. Schmidt (Wind.-Graz): Meine Herren, wir werden gezwungen, jetzt in der Frage, wie weit die Bezirke herangezogen werden sollen, Position zu nehmen; wir nehmen aber hiebei, wie mir scheint, einen einseitigen Standpunkt ein, insofern wir die Frage außer Acht lassen, in welchem Maße der Bezirk und das Land bei der Organisirung der Schulen herangezogen werden. Wenn diese letzte Frage nicht ebenfalls zur Entscheidung vorläge, würde ich mich allenfalls dem Antrage des Herrn Abg. Wannisch anschließen können; allein wir werden in den nächsten Tagen bei der Berathung des Schulgesetzes vernehmen, daß die Bezirke bei der künftigen Dotirung der Schule sehr mäßig in Anspruch genommen werden, dagegen aber vom Lande eine große Summe wird aufgebracht werden müssen. Ich kann mich also in keinem Falle schon jetzt binden und aussprechen, daß der Bezirk bei der Armenpflege nicht herangezogen werden soll, und würde jedenfalls die Frage offen lassen, in welchem Verhältnisse das Land und der Bezirk zur Armenpflege und seinerzeit zu den Unterrichtszwecken beizutragen habe.

Abg. Dr. Rechbauer: Es wurde gegen meinen Antrag geltend gemacht, daß es deshalb nicht nothwendig sei, das Gesetz an den Ausschuß zurückzuweisen, weil man einfach, wenn ein Grundsatz acceptirt wurde, die betref-

fenden Paragraphen weglassen könnte. Das gebe ich zu, ich möchte aber fragen, was dann von dem Gesetze übrig bleibt; wenn wir die Bestimmungen über die Versorgung der Armen durch Einlegen, wenn wir die §§. 31 bis 36 über das Pfarrarmen-Institut und die Bestimmungen über die Tragung der Kosten durch den Bezirk weglassen, so bleibt vom ganzen Gesetze beinahe nichts mehr übrig. Die Citationen des Heimatgesetzes, die hier erfolgen, sind wohl allerdings zur Completirung des Ganzen wünschenswerth, sie schaffen aber nichts Neues. Soll in dem Armen-gesetze gegenüber den jetzt bestehenden Zuständen etwas Ganzes geschaffen werden, dann kann man mit den Grundsätzen nicht einverstanden sein, welche hier ausgesprochen sind, dann hilft auch die Weglassung einzelner Paragraphen nichts. Es ist allerdings kein Grund zur Vertagung, wenn man die Grundsätze nicht theilt, welche hier ausgesprochen sind; wenn man aber dieselben theilt, und insbesondere wünscht, daß die Armenversorgung in einer den jetzigen Bedürfnissen und unseren Culturzuständen entsprechenden Weise geregelt wird; wenn man die Aufnahme der veralteten und wie ich schon gesagt habe, menschenunwürdigen Einlegung vermieden wissen will, so ist dies allerdings ein Grund, die Vertagung zu wünschen.

Auf die Frage, die eben an mich gestellt wird, wie das zu geschehen habe, möchte ich antworten, dadurch, daß man Armenhäuser und Armenanstalten schafft, daß man sie durch das Gesetz schafft, wodurch die Möglichkeit geboten ist, ein Ganzes zu schaffen; nicht aber dadurch, daß man sich mit Auskunftsmitteln in einer so wichtigen Frage begnügt. Würde durch den vorliegenden Gesetzentwurf das Armenwesen neu geregelt, so würde es mir nicht einfallen, wegen einiger Grundsätze das vorliegende Gesetz zu vertagen; allein es wird damit ja eigentlich nichts geschaffen was nicht ohnehin besteht, was nicht ohnehin in dem Heimatgesetze über die Art und Weise der Tragung der Krankenkosten enthalten ist. Das rechtfertigt meinen Antrag, der überhaupt nur dann acceptabel erscheint, wenn man meine geäußerten Ansichten theilt.

Abg. Pairhuber (L.-B. Radkersburg): Die Zurückweisung des vorliegenden Gesetzentwurfes an den Sonder-Ausschuß oder Landes-Ausschuß hat meines Erachtens nur dann eine Tragweite, wenn diesen beiden Ausschüssen oder einem derselben auch gleichzeitig die Grundsätze bekannt gegeben werden, nach welchen das Gesetz umzuarbeiten sei; sonst glaube ich, würde weder der eine noch der andere Ausschuß in der Lage sein, auf bestimmte, von dem jetzt vorliegenden Gesetze abweichende Anschauungen einzugehen.

Der Antrag des Herrn Abg. Wannisch würde vielleicht die Zurückweisung acceptabel erscheinen lassen, wenn

nicht durch die Annahme dieses Antrages ein Princip von Seite des hohen Hauses angenommen werden müßte, welches nach meiner Anschauung nicht richtig ist. Es wird nämlich gesagt das Gesetz sei in der Richtung einer neuerlichen Verathung und Beschlußfassung zu unterziehen, daß die Bezirke zur Tragung der Kosten für die Armen und Kranken nicht verhalten werden; dieser Grundsatz ist aber im geraden Widerspruche mit der geschichtlichen Entwicklung der Krankenverpflegskosten in Steiermark und der Frage über die Heilung, Verpflegung und Versorgung der Kranken.

Es ist schon in der Bezirkskosten-Instruction vom Jahre 1777 ausgesprochen, daß die Medikamentkosten für arme Kranke des Bezirkes der Bezirk zu tragen hat. Derselbe Grundsatz ist in der Bezirkskosten-Instruction vom Jahre 1822 ausgesprochen, woselbst noch weiter ausgesprochen wird, daß auch die Verpflegskosten für Kranke, welche nicht in öffentlichen Spitälern untergebracht sind, den Bezirk zu treffen haben, und aus meiner Praxis kann ich den Herren hunderte von Fällen anführen, wo die ehemaligen Bezirksobrigkeiten ja selbst die Bezirkshauptmannschaften eine Zeit lang diese Kosten aus den Bezirkscaffen bezahlt haben. Es ist also nicht richtig, was der Herr Abg. Dr. Schloffer gesagt hat, daß dieses Gesetz mit der Praxis und Entwicklung des Armenwesens im Widerspruche steht. Nur dem Minister Bach und seiner absoluten Regierung haben wir es zu verdanken, daß dieser in Steiermark beinahe durch ein Jahrhundert eingelebte Grundsatz durch die Schaffung der sogenannten Bezirkscaffen — die aber uneigentlich Bezirkscaffen genannt werden, — und durch die Instruction für den Landesfond geändert worden ist; und erst damals ist es ausgesprochen worden, daß die Kosten für Kranke in öffentlichen Krankenhäusern der Landesfond zu tragen habe. Noch mehr, im Jahre 1859 ist durch eine eigene Ministerialverordnung der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Krankenverpflegskosten nicht mehr in die Bezirksrechnungen aufgenommen werden dürfen und Angelegenheit der Gemeinde seien.

Ungeachtet dieser positiven Bestimmungen hat sich aber die Sitte, daß die Krankenverpflegskosten auch aus den Bezirksmitteln bestritten werden in Steiermark nicht vernichten lassen, denn es gibt noch jetzt eine Reihe von Bezirksvertretungen, die von den früheren Bezirken die Verpflichtung zur Zahlung von Medicamentenkosten auf sich genommen haben und durch neuerliche Beschlüsse diese Verpflichtung auch jetzt noch praktisch ausüben. Es ist also in dieser Richtung, wie ich glaube, mit der geschichtlichen Entwicklung des Armenwesens mehr in Uebereinstimmung, wenn die Krankenverpflegskosten für die in

öffentlichen Spitälern untergebrachten Kranken aus den Bezirkscaffen, als aus dem Landesfonde bezahlt werden.

Es wird damit aber auch, und das glaube ich, ist noch nicht gesagt worden, eine Ungerechtigkeit ausgeglichen, die doch hier und da existirt. Ich bitte sich zu erinnern, daß wir in Graz ein städtisches Spital haben; ungeachtet nun die Stadt Graz dieses städtische Spital auf eigene Kosten erhält, muß sie doch noch zu der Krankenverpflegskosten des ganzen Landes beitragen; es ist weiter gewiß, daß in jedem kleineren Markte des Landes Bürger spitäler existiren und daß dort die Marktgemeinden ihre Kranken auf eigene Kosten erhalten, obgleich sie auch zu den allgemeinen Kosten beitragen müssen. Es ist also diesen Körperschaften gegenüber ganz gewiß eine Ungerechtigkeit, wenn man sie einerseits zur Erhaltung der eigenen Krankenanstalten verhält und andererseits zu den allgemeinen Kosten auch noch beizutragen verpflichtet.

Ich möchte aber durch die Annahme des Antrages des Abg. Wannisch insbesondere den Grundsatz nicht angenommen wissen, daß die Bezirke zur Tragung der Kosten für arme Kranke nicht verhalten werden, denn das würde sogar der im ganzen Lande, und ich möchte sagen nahezu der Hälfte aller Bezirke factisch bestehenden Uebung widersprechen, weil nicht bloß die Krankenverpflegskosten, d. h. diejenigen Kosten, welche die Pflege des Kranken erfordert, Gegenstand der Zahlung sind, sondern weil es auch solche Kranke gibt, welche lediglich nur mit Medicamenten und ärztlicher Hilfe versehen werden, welche Kosten von jeher von den Gemeinde- oder Bezirkscaffen nicht aber vom Landesfonde bestritten worden sind. Das Princip, welches der Herr Abg. Wannisch in seinem Antrage ausgesprochen hat, ist also meiner Ueberzeugung nach auf keinen Fall annehmbar; wenn aber der Grundsatz selbst nicht annehmbar ist, so werden wir durch die Verweisung an den Ausschuß nichts gewonnen haben, weil eben dieses Princip unrichtig ist. Es ist uns ja die Gelegenheit nicht benommen, spätere Paragraphe, wo sich Schwierigkeiten ergeben, an den Ausschuß zur neuerlichen Verathung zurückzuweisen, aber es wird uns nur durch die Vollverathung Gelegenheit geboten, dem Sonder-Ausschusse oder dem Landes-Ausschusse gleichzeitig auch die Principien zu sagen, nach welchen er bei der Umarbeitung des Gesetzes vorzugehen hätte.

Abg. Dr. Peters (Graz): Ich erlaube mir, einige Worte für das Princip zu sprechen. Ich habe nicht oft das Vergnügen, in völliger Uebereinstimmung mit dem zu sein, was der Landes-Ausschuß dem h. Hause vorgelegt hat, und ich bedauere, mich in einer principiellen Frage von sehr geehrten Freunden, die heute im Hause gesprochen haben, in soferne trennen zu müssen, als ich

der Ansicht hin, daß allerdings die Bezirke einen wesentlichen Factor in diesem wichtigen Theile der Gesetzgebung bilden müssen. Ich glaube, daß die Bezirke, da sie nun einmal da sind, gerade in dieser socialen Frage ihre Feuerprobe werden zu bestehen haben. Ich bedauere es, daß diese Frage schon so frühe an dieses junge Institut herantritt, bevor es noch gegen alle Schwierigkeiten, die ihm in dieser Frage begegnen, gekräftigt ist; allein die Institution der Bezirke ist einmal geschaffen, und sie wird bei der Schaffung von Armenhäusern nicht umgangen werden können; und um alle die früher erwähnten Schwierigkeiten auf das Beste zu begleichen, werden diese Armenhäuser nicht vom Lande, sondern am richtigsten wohl von den Bezirken zu erhalten sein. Wenn aber die Gemeinden inhuman gegen ihre Armen vorgehen, so werden die Bezirke Diejenigen sein, welche sie am frühesten auf den richtigen und humanen Weg zu weisen haben.

Ich wollte damit bloß betont haben, daß mir die Bezirke in einem Armengesetze ganz unausbleiblich scheinen, und daß der principielle Standpunkt nicht durch einen Vertagungsantrag möge präoccupirt werden, in dem das Princip selbst enthalten ist.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich befürchte, daß die Debatte Dimensionen annimmt, welche die Zeit des h. Hauses lange in Anspruch nehmen werde und sodann doch zu keinem entsprechenden Resultate führen könnte. Es ist der eigenthümliche Fall eingetreten, daß drei Fragen, welche offenbar der Specialdebatte angehören, in die Generaldebatte hineingeworfen worden sind, und von jedem der verschiedenen Antragsteller begehrt wird, es möge die Sache nur mit Rücksicht auf die Ansicht, welche er hinsichtlich eines einzelnen Punktes für sich vertritt, abgestimmt werden. Ich frage mich nach dem Grunde dieses in unserem parlamentarischen Leben nicht gewöhnlichen Vorganges und finde denselben in der wohl sehr gerechtfertigten Unruhe, welche das h. Haus einem Gesetze von 70 Paragraphen gegenüber in dem Momente überkommt, als es weiß, daß es zur Erledigung einer Reihe von sehr wichtigen Gegenständen nur mehr eine Frist von 8 Tagen vor sich hat.

Aus den Äußerungen einzelner Herren habe ich weiter die Ueberzeugung gewonnen, daß ein nicht unbeachtender Theil derselben nicht die Zeit und Muße gefunden hat, das Gesetz überhaupt zu lesen; es ist sogar der eine oder andere Paragraph mit Gründen angefochten worden, welche gerade das Gegentheil von dem Inhalte des Paragraphes selbst zur Voraussetzung hatten; — wir stehen also auf dem Punkte, von der Zeit gedrängt uns über ein Gesetz, welches uns größtentheils noch fremd zu sein scheint, in eine Debatte einlassen zu sollen.

Verzeihen Sie, daß ich das offen ausspreche, es ist kein Vorwurf gegen den Einzelnen, denn ich kenne aus Erfahrung, daß uns kaum eine Stunde des Abends oder des Morgens übrig bleibt, um die Vorlagen, welche von verschiedenen Seiten gemacht worden sind, durchzulesen, ich will nicht sagen, durchzustudiren.

Mit Rücksicht auf diese eigenthümlichen Verhältnisse erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„Daß entweder die Sitzung unterbrochen, oder aber andere auf der Tagesordnung stehende Gegenstände vor der Hand verhandelt werden, bis der Ausschuß Gelegenheit gehabt hat, zusammen zu treten und noch in dieser Sitzung weitere Anträge zu stellen“.

Landeshauptmann: Ich ertheile Herrn Dr. Graf, der sich bereits früher zum Worte gemeldet hat, das Wort.

Abg. Dr. Graf (Feldbach): Der Antrag des Herrn Berichterstatters scheint mir ein rein vertagender zu sein, der sogleich zur Abstimmung zu bringen wäre. Würde dieser Antrag angenommen werden, so müßte ich auf das Wort verzichten, da ich zur Sache zu sprechen beabsichtige.

Landeshauptmann: Damit die Mitglieder des Ausschusses, welcher eben zusammentreten soll, einen Anhaltspunkt für ihre Berathungen haben, würde ich, bevor wir die Verhandlung über diesen Gegenstand abbrechen, die Unterstützungsfrage bezüglich der eingebrachten Anträge stellen.

(Die Anträge der Abg. Wanniß und Dr. Rehbauer werden unterstützt, und die Unterbrechung der Verhandlung über das Armengesetz beschlossen.)

Einstweilen werden zur Verhandlung kommen

Berichte des Petitions-Ausschusses,

und zwar über die

Petitionen der Bezirksvertretungen Feldbach, Marburg, St. Gallen und Frohnleiten um Revision der Dienstboten-Ordnung.

Berichterst. Dr. M. H. v. Schreiner (von der Tribune): Die Bezirksvertretungen von Marburg und Frohnleiten haben in ihren Petitionen keine speciellen Wünsche wegen Abänderung der Dienstboten-Ordnung ausgesprochen, sondern bloß im Allgemeinen gesagt, daß dieselbe, aus einer Zeit herstammend, wo das Volk noch nicht seine Rechte an der Gesetzgebung mit ausüben konnte, für die Gegenwart nicht mehr tauglich sei. Dagegen hat die Bezirksvertretung von Feldbach einen speciellen Wunsch vorgebracht, nämlich: der h. Landtag wolle bewirken, daß in den §. 1 der Dienstboten-Ordnung der Zusatz aufgenommen werde, daß der Leihkauf nicht früher als 2 Monate vor dem Diensteantritt gegeben werden

solle, und daß er im Falle, als dieser gesetzlichen Vorschrift entgegen gehandelt würde, zu Gunsten der Gemeindecassa verfallende, und außerdem aber noch eine Strafe verhängt werden solle.

Die Bezirksvertretung von St. Gallen hat sich in ähnlicher Weise ausgesprochen und insbesondere den Wunsch geäußert, daß die Wanderzeit der landwirtschaftlichen Dienstboten von Neujahr auf Allerheiligen verlegt werde, damit der neu eintretende Dienstbote mit dem vorhandenen Viehfutter bereits nach seinem Ermessen gebahren könne und nicht die Schäden auszutragen habe, welche allenfalls der früher austretende Dienstbote in der Gebahrung mit dem Viehfutter zurückgelassen hat.

Der Petitions-Ausschuß ist der Ansicht, daß allerdings eine Revision der Dienstboten-Ordnung durchgeführt werden soll, daß jedoch, nachdem in der gegenwärtigen Landtagsession dazu kaum noch die Zeit erübrigt, der h. Landtag beschließen soll:

„Diese 4 Petitionen sind dem Landes-Ausschusse mit dem zuzuweisen, dieselben in Erwägung zu ziehen und nach allfällig eingeholtem Gutachten der Landwirtschafts-Gesellschaft die geeigneten Anträge an den Landtag in der nächsten Session zu stellen“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Dr. M. R. v. Schreiner**: Ich habe ferner vorzutragen einen

Bericht des Verfassungs-Ausschusses

über die Petition des Fortschritts-Vereines in Pettau um Aufhebung sämtlicher Klöster.

Die Vereinsleitung des Fortschritts-Vereines in Pettau sagt in ihrer Petition, daß die Klöster noch immer eine ungerechtfertigte Ausnahmstellung einnehmen, daß über die Erziehungsmethode der Klöster schon längst das Verdammungsurtheil der gesammten gebildeten Welt ausgesprochen worden sei, daß insbesondere auch die der Krankenpflege gewidmeten Klöster nicht unmittelbar nothwendig seien und in anderer Weise ersetzt werden könnten; sie meint, daß das Bestehen solcher Corporationen mit den Grundsätzen der modernen Volkswirtschaft nicht in Uebereinstimmung sei, und stellt daher die Bitte an den h. Landtag, in gesetzlichem Wege dahin zu wirken, daß in kürzester Zeit das Land von diesem Uebel befreit sei, und ausnahmslos sämtliche Klöster aufgehoben werden.

Der Verfassungs-Ausschuß kann die Bedeutsamkeit der hier angeregten Frage um so weniger verkennen, als die öffentliche Meinung, die Tagespresse, die politischen Vereine und Volksversammlungen, ja selbst die Gemeindevertretungen des Landes sich damit seit geraumer Zeit

angelegentlich beschäftigen. Der Verfassungs-Ausschuß ist der Ansicht, daß Angesichts solcher Thatfachen die Regierung sich veranlaßt sehen müsse, dieser Angelegenheit erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine Vorlage behufs Normirung der rechtlichen Stellung der Klöster im Gesetzgebungswege vor die Reichsvertretung zu bringen.

In Erwägung dessen stellt der Verfassungs-Ausschuß den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition sei der Regierung zur Würdigung abzutreten.“

Abg. **Sermann** (L.-B. Pettau): In Absicht auf die Stifte und Klöster können wir, was ihre innere Einrichtung betrifft, weder Ja noch Nein sagen; sie leben nach ihren eigenen gesetzlich anerkannten Statuten, über welche zu discutiren wir kein Recht haben, und ich will auch den Gegenstand bloß von der juridischen Seite beleuchten.

Die Stifte und Klöster verdanken ihr Dasein dem frommen und wohlthätigen Sinne der Gläubigen und der Staat hat als solcher zu ihrer Errichtung Nichts beigetragen; er hat daher auch kein Verfügungsrecht über selbe. Nach Artikel V des Staatsgrundgesetzes ist das Eigenthum unverleßlich, und wenn Jemand auf das Recht damit umzugehen verzichtet, und mit Anderen in bestimmten Häusern nach bestimmten Regeln leben will, geht das Niemanden etwas an, auch den Staat nicht. Nach Art. VIII des Staatsgrundgesetzes ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Anträge auf Aufhebung der Klöster sind daher Eingriffe in Privatrechte und die persönliche Freiheit, und sollen namentlich von Jenen nicht gemacht werden, die die Worte Freiheit und Verfassung immer im Munde führen.

Jedes Ding hat zwei Seiten, eine Licht- und eine Schattenseite; bei den Klöstern hat man immer nur die Schattenseite hervorgehoben und sie unverantwortlich übertrieben. Von Stiften und Klöstern sind einige derselben arm, andere reich, wiewohl nicht so reich, wie man glaubt; sie sind als Großgrundbesitzer Musterwirthschaften für Bürger und Bauern und wirthschaften gut, sie sind alle thätig, einige in der Wirthschaft, andere in der Seelsorge, andere in der Erziehung, andere in der Krankenpflege, sie sind auch die Zufluchtstätten der Armen. Das Stift Borau speist alljährlich durchschnittlich 10.000 arme Durchreisende.

Der ganze Klostersummel hat den Werth und das Gewicht der Krafauer Klostergeschichte, welche man geradezu zu einer europäischen Frage aufgeblasen hat. Wie zogen sie da aus, die Liberalen, mit Spießen und Stangen, Schimpfen und Schreien, mit Kriminal und Arretirung,

Einbruch in Häuser und Mißhandlung unschuldiger Personen, und der Herr Minister mitten darunter mit der Strafe der Subventionsentziehung, vor Untersuchung und Urtheil. Und warum? Weil eine Irrsinnige so behandelt wurde, wie man eben Irrsinnige behandelt! (Unruhe und Widerspruch.) Das ist das Facit meine Herren; warum schritt das Kriminal nicht ein? Weil wahrscheinlich Nichts dahinter war.

Man hat uns vorgeworfen, daß wir deswegen mit der Kirche halten, weil der Clerus national ist. Ich weiß nicht, warum man dem Clerus diesfalls einen Vorwurf machen soll, die Kirche und die Nationalitäten sind die Perlen, sind die Säulen, an denen sich die Menschheit emporrauft, und eben diese zwei Perlen sind es, welche der moderne Liberalismus überall zu beschmutzen sucht. Die Vorbeeren des Krafauer Kriminalgerichts ließen auch das Giller Kriminal nicht ruhen, und es schritt, den Staatsanwalt an der Spitze, auf den Lazarethberg, um mit der langen Nase abzugreifen; der dort eingesperrt sein sollende Capuziner verlangte von den Herren nichts Anderes, als daß sie ihn in Ruhe lassen, und die „Tagespost“ schrieb, die Herren hätten beinahe ein Verbrechen entdeckt.

Die Petition des Pettauers Fortschritt-Vereines betreffend, muß ich bemerken, daß wir unsererseits wünschen, es möge das Landvolk, namentlich das untersteirische nicht von dem Uebel der Klöster, sondern von dem Uebel dieses Vereines befreit werden; denn dieser Verein ist zusammengesetzt nicht einmal aus Steiermärkern, nicht einmal aus Leuten, die unserem Reiche angehören, sondern aus solchen, die in unserem Namen das große Wort führen wollen.

Ich schließe mich daher dem Antrage nicht an, und werde dergleichen Anträge nie unterstützen, die auf Eingriffe in Privatrechte hinielen.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte.)

Berichterst. Dr. R. v. Schreiner: Ich glaube nicht nothwendig zu haben, dem Herrn Abgeordneten für Pettau auf seine staatsrechtlichen Excurse im Namen des Verfassungs-Ausschusses weiter zu folgen. Der Verfassungs-Ausschuß rath in keiner Weise dem hohen Landtage ein, sich in einer so wichtigen Frage principell auszusprechen (Zustimmung), um so weniger, als der Verfassungs-Ausschuß der Ansicht ist, daß diese Frage der Competenz des hohen Hauses entzogen ist. Nachdem aber diese Frage zweifellos von einer sehr weitgreifenden Bedeutung ist, wie ich früher erwähnt habe, die Aufmerksamkeit in den weitesten Kreisen auf sich zieht und anregt, so glaubt der Verfassungs-Ausschuß nichts anderes thun zu können, als dem hohen Hause zu empfehlen, diese Petition der Regierung zur geeigneten Würdigung vorzulegen, und

ich zweifle keinen Augenblick, daß das hohe Haus dem correcten Antrage des Verfassungs-Ausschusses seine Zustimmung geben wird.

(Der Antrag des Verfassungs-Ausschusses wird angenommen.)

Berichterst. Dr. Moriz R. v. Schreiner: Es lag dem Verfassungs-Ausschusse auch vor eine Gegenpetition des katholischen conservativen Vereins in Bundschn, betreffend die Klösteraufhebungsfrage.

Die Einsicht in diese Gegenpetition hat dem Verfassungs-Ausschusse gezeigt, daß darin eine Bitte nicht enthalten ist; sie lautet folgendermaßen (liest):

„Bei der am 3. October l. J. abgehaltenen Plenarversammlung des kathol. conservativen Volksvereins in Bundschn wurde mit Stimmeneinhelligkeit der anwesenden 96 Mitglieder angenommen folgender

Protest:

„Der kathol. conservative Volksverein von Bundschn protestirt nicht nur gegen Stellung der Klöster unter besondere Staatsaufsicht; sondern noch weit mehr gegen die von einigen Seiten her beantragte Aufhebung einiger oder aller Klöster. Die Aufhebung erscheint als ein Act der Gewalt.

„Die besondere Beaufsichtigung als unbegründete Beschränkung des Hausrechtes und der persönlichen Freiheit. Beide Fälle vertragen sich nicht mit dem Begriffe eines Rechtsstaates.

„Vom Ausschusse des kathol. conservativen Volksvereins in Bundschn, den 3. October 1869. Graf D'Alvernas,“ und die Uebrigen.

Der Verfassungs-Ausschuß konnte unmöglich verkennen, daß diese Eingabe, welche zwar von dem Ueberreicher in dem Hause eine Gegenpetition genannt wurde, eine solche nicht sein kann, weil sie kein Begehren enthält, sondern dem hohen Hause den Protest einer kleinen steirischen Land-Gemeinde, gerichtet gegen einen Vorgang in dem hohen Hause, welcher noch gar nicht stattgefunden hat, und gar nie stattfinden kann, zur Kenntniß bringt. Der Verfassungs-Ausschuß ist daher der Ansicht, daß mit einer solchen Eingabe verfassungsmäßig gar nichts anzufangen sei, und kann daher dem hohen Landtage keinen andern Antrag stellen, als:

„Diese Eingabe sei dem Landtagsmitgliede, das selbe eingebracht hat, als zur verfassungsmäßigen Behandlung nicht geeignet zurückzustellen.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte; dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgen nun

Berichte des Petitions-Ausschusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. **Dr. R. v. Waser** (von der Tribüne):

1. Petition des Josef Tunner, Director der I. Bildergallerie, um eine Personalzulage von 500 fl.

Josef Tunner, Director der landschaftlichen Bildergallerie, dient seit 29 Jahren und hatte den Gehalt von 500 fl., ein Reisepauschale von 300 fl., 18 Klafter Holz und den Bezug des Schulgeldes, welches ebenfalls bei 300 fl. ausmachte. In Folge der neuen Gehaltsregulirung wurde sein Gehalt auf 800 fl. mit dem Bezugsrechte eines Drittels des Schulgeldes bestimmt; und für den Entgang dieser Bezüge will der Bittsteller im Wege dieser Petition nunmehr eine Personalzulage von 500 fl.

Der Petitions-Ausschuß stellt hierüber den Antrag:

„In Erwägung, daß nach dem Grundsatz der neuen Organisirung kein landschaftlicher Beamte in seinen bisherigen Bezügen etwas verlieren soll, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über diese Petition die geeigneten Erhebungen zu pflegen, und sohin das Bittgesuch im eigenen Wirkungskreis zu erledigen.“

(Niemand meldet sich zum Worte; dieser Antrag wird angenommen.)

2. Petition der Theresie Hohenburger, ft. l. Cassierswaise, um Erhöhung ihrer bisherigen Gnadengabe auf 60 fl.

Berichterst. **Dr. R. v. Waser**: Theresia Hohenburger hat bisher eine Gnadengabe von jährlich 35 fl. bezogen; sie weist nach, daß sie kränklich ist, bereits in einem Alter von 43 Jahren steht, und insbesondere die Unterstützung, welche ihr bisher von ihren Verwandten zu Theil geworden ist, nun gänzlich verliert. Der Petitions-Ausschuß stellt den Antrag:

„Es möge ihr bis zur allfälligen Versorgung in Zukunft eine jährliche Gnadengabe, u. z. vom 1. October 1869 angefangen, im Betrage von 60 fl. bewilligt werden.“

(Niemand meldet sich zum Worte; dieser Antrag wird angenommen.)

3. Die Petition der Anna Schrott, Schwägerin des verstorbenen Landhaus-Portiers Popinger, um Verleihung einer jährlichen Gnadengabe.

Berichterst. **Dr. R. v. Waser**: Anna Schrott, Schwägerin des verstorbenen Landhaus-Portiers Josef Popinger, bittet um Verleihung einer Gnadengabe; sie erhält seit vielen Jahren aus der Dotation für Gnadengaben 30 fl.; der Landtag hat vorgekommene Gnadengesuche

derselben wiederholt abgewiesen, und der Petitions-Ausschuß stellt den Antrag:

„Dem Ansuchen der Anna Schrott um Verleihung einer bleibenden jährlichen Gnadengabe sei keine Folge zu geben.“

(Niemand meldet sich zum Worte; dieser Antrag wird angenommen.)

4. Die Petition der Maria Groblschegg, l. Diurnistenswitwe, um Verleihung einer jährlichen Gnadengabe aus Landesmitteln.

Berichterst. **Dr. R. v. Waser**: Der verstorbene Gatte der Bittstellerin, Philipp Groblschegg, war ein sehr fleißiger und verwendbarer Beamte; er war Diurnist bei der steierm. Grundeinlösungs-Commission vom Jahre 1854 bis 1859, dann durch 9 Jahre bei der Buchhaltung, und starb am 23. Jänner dieses Jahres; die Witwe hat 6 Kinder, ist 50 Jahre alt und leidet an einer unheilbaren Krankheit. Der Petitions-Ausschuß stellt den Antrag:

„Der l. Diurnistenswitwe Maria Groblschegg werde eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. vom 1. October 1869 angefangen gewährt.“

Abg. **Lohninger**: Ich würde glauben, daß es zweckmäßiger wäre, wenn dergleichen Personalangelegenheiten in geheimer Sitzung verhandelt würden; es kommen die Gnadengaben denn doch in etwas großer Anzahl vor, und es läßt sich über derlei Angelegenheiten besser in geheimer, als in öffentlicher Sitzung sprechen.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte; der Ausschlußantrag wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. R. v. Waser**: Es liegen noch vor

5. Die Petitionen der Füllknechte Bartlmä Bremschaf und Anton Puschnigg, und des Gärtners Mathias Preglhofer aus Rohitsch um eine Provision.

Die Provision wurde von dem Landes-Ausschusse als nicht systemmäßig abgeschlagen, und die Bittsteller an den Landtag verwiesen. Ich erlaube mir die Anfrage, ob das hohe Haus geneigt ist, diese Petitionen jetzt in Verhandlung zu nehmen?

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich glaube nicht, daß bei diesen Petitionen Daten vorkommen werden, welche es nothwendig machen, sie in geheimer Sitzung zu verhandeln.

Berichterst. **Dr. R. v. Waser**: Bartlmä Bremschaf, Füllknecht zu Rohitsch-Sauerbrunn seit 1. Dezember 1855 und

Anton Puschnigg, Füllknecht vom 1. Jänner 1839, mit systemisirten Gehalten von 120 fl. und Nebenemolumenten, haben beide Anspruch auf Pension, wenn sie auch nicht beeidet sind;

Matthias Preglhofer, welcher seit 19 Jahren mit einem Gehalte von 284 fl., Liré und freie Wohnung Holz und Feldnugen, gedient, überreicht ein gleiches Gesuch. Diese Leute sind in Folge von Krankheiten dienstunfähig geworden und es ist Grund vorhanden, ihre Gesuche zu berücksichtigen. Der Petitions-Ausschuß stellt den Antrag:

„Die Gesuche der landschaftl. Füllknechte Bartlmä Bremischaf, Anton Puschnigg, und des landschaftl. Gärtners Matthias Preglhofer werden bei dem Umstande, als dieselben definitiv systemisirte Dienststellen bekleideten, dem Landesauschusse zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

(Niemand meldet sich zum Worte; dieser Antrag wird angenommen.)

6. Petition des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um Gewährung einer Subvention.

Berichterst. **Dr. Baitl** (von der Tribune): Der Verein zur Pflege kranker Studirenden in Wien hat zum Zweck der Pflege kranker Studenten der drei weltlichen Facultäten der Universität, der Pharmacie, der evangelisch-theologischen Facultät und des Polytechnikums in Wien. Der Verein verschafft seinen Mitgliedern freie ärztliche Behandlung, Freiplätze in Bädern und Gesundheitswässer; er besteht seit dem Jahre 1861, erfreut sich einer großen Theilnahme und zählt 200 unterstützende, und 100 wirkliche Mitglieder aus allen Facultäten. Im Schuljahre 1868/69 haben 1127 Studirende, darunter 26 Steirer ärztliche Verpflegung gefunden. Wenn man sich die hilflose verlassene Lage eines in Wien ganz unbekannten Studenten im Erkrankungsfall vorstellt, so wird man zugeben, daß das Wirken dieses Vereins ein sehr segensreiches sein kann; weil sich ferner das Wirken des Vereins auf alle Hörer an der Wiener Hochschule erstreckt, an den Wohlthaten des Vereins auch Steiermärker in ziemlich ansehnlicher Zahl theilgenommen haben und auch in Zukunft theilzunehmen in der Lage sein werden, glaubt der Petitionsauschuß die Unterstützung des Vereins anempfehlen zu sollen und stellt den Antrag:

„Es werde dem Vereine zur Pflege kranker Studirender in Wien für das Schuljahr 1869/70 eine Unterstützung von 100 fl. bewilliget.“

(Niemand meldet sich zum Worte; dieser Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Da der Ausschuß für das Armenwesen seine Berathung beendet hat, so gehen wir wieder zur Fortsetzung der Verhandlung über die öffentliche Armenpflege über.

Berichterst. **Dr. Stremayr** (von der Tribune): Der Ausschuß für das Armenwesen hat sich zu folgenden Antrag geeinigt:

„Der Landesauschuß werde angewiesen, die gepflogenen Erhebungen durch Vernehmung der Bezirksvertretungen über die Frage der Uebernahme der Krankenverpflegskosten durch die Bezirke zu ergänzen, noch weitere statistische Erhebungen zu pflegen und mit Berücksichtigung derselben die drei Gesetzentwürfe: a) über die öffentliche Armenpflege b) über das Armenhalbspercent, c) über den Landesculturfond in der nächsten Session wiederholt in Vorlage zu bringen.“

Ueber die vierte Vorlage des Sonderauschusses hinsichtlich der Errichtung von Siechen und Armenhäusern würde die Berathung unbeirrt fortgesetzt werden können. Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir einige Bemerkungen.

Es ist, wie schon erwähnt, eben nur der Unruhe, welche den hohen Landtag Angesichts der kurzen Zeit der ihm noch verbleibenden Thätigkeit überkommen hat, zuzuschreiben, daß Principien, welche der Specialdebatte angehören, in die Generaldebatte geschleudert worden sind, und dadurch die ganze Verhandlung eine Richtung genommen hat, welche es kaum möglich erscheinen ließ, zu einem entsprechenden Abschlusse zu kommen. Dem Berichterstatter war es mit Rücksicht darauf und auf die gestellten Vertagungsanträge nicht einmal möglich, diejenigen speziellen Bestimmungen des Gesetzes, welche durch jene in die Debatte geschleuderten Principienfragen berührt waren, zu vertreten, denn er konnte diese Bestimmungen eben nur auf Grund und nach Maßgabe der Stylisirung des Details in der Specialdebatte erörtern.

In Folge dessen bin ich noch gar nicht in die Lage gekommen, auf das statistische Material hinzuweisen, welches der Landesauschuß in seiner eingehenden Würdigung der Detailfragen des Gesetzes gesammelt hat; ich bin nicht in die Lage gekommen, z. B. bezüglich der Einleger nachzuweisen, daß sämtliche Bezirksvertretungen anerkannt haben, daß das Institut der Einleger eine leidige Nothwendigkeit ist, und es sich nur darum handeln könne, das Einlegerwesen in einer Weise zu regeln, daß dabei den Rücksichten der Humanität, welche dadurch im Principe verletzt erscheinen können, möglichst vollständig Rechnung getragen werde.

Ich will nur auf die Bemerkungen hinweisen, welche in dieser Beziehung die Bezirksvertretung Umgebung Graz gemacht hat. Dieselbe berichtet, daß in den Gemeinden ihres Bezirkes 250 Einleger sind, daß sie zwar nicht verkenne, wie in einzelnen Fällen dadurch eine Verletzung der Rücksichten der Humanität eintrete, daß aber die

nun einmal eingelebte Gewohnheit des Einlegens nicht sofort abzubringen sei. Es muß dabei auch erwähnt werden, daß gerade durch Benützung der einzelnen Armen zu häuslichen Arbeiten die Ausnützung einer, wenn auch noch so geringen Arbeitskraft erfolge, und daß auf diesem Wege die Anregung der Privatwohlthätigkeit in einer der Humanität am meisten entsprechenden speciellen Beziehung zwischen den einzelnen Gliedern des größeren Gemeindegewebes und diesen unglücklichen Geschöpfen eintrete. Außer diesen in den Gewohnheiten des Volkes wurzelnden Rücksichten sind es noch andere, besonders mit Rücksicht auf das Landvolk schwer wiegende Gründe, welche die gänzliche und sofortige Aufhebung des Einlegerthums verhindern; insbesondere auch die Unmöglichkeit, daß die einzelnen Gemeindeeinsassen die Armen mit barem mit barem Gelde unterstützen. Die Bezirksvertretung Umgebung Graz also, sowie noch eine ganze Reihe anderer, von denen manche geradezu dem Einlegen das Wort reden, kommt zu dem Schluß, daß es nothwendig sei, das Einlegerwesen im Sinne der Humanität zu regeln.

Es ist nun freilich leicht, den §. 13 des Armengesetzes zu streichen und das Einlegerwesen todzuschweigen, allein damit ist den Rücksichten der Humanität wenig Rechnung getragen; Sie können auch noch weiter gehen, meine Herren, und das Einlegen einfach verbieten, allein ein solches Verbot würde, und ich bin überzeugt, jeder der mit den Verhältnissen des Landes vertraut ist, wird mir zustimmen, nur ein todter Buchstabe bleiben. Wie schon gesagt, handelt es sich in der Armenfrage nicht darum, mit Einem Schritt die höchsten Ziele zu erreichen; wir können eben nicht, wenn wir nicht das ganze Land zu einem Siechen- oder Armenhaus machen wollen, die Frage der Armenversorgung in der idealen Weise regeln, daß wir jedem Armen eine Lebensstelle, eine Verpflegung und Unterkunft geben, wie sie ein menschenwürdiges Dasein verlangt; aber das, was gebieterisch an uns herantritt, und immer an uns herantreten wird ist, diese Frage auf Grund der gegebenen und eingelebten Verhältnisse zu regeln und dasjenige wenigstens anzustreben, dessen Ideal nie erreicht werden kann.

Meine Herren, es ist auch darauf hingewiesen worden, es sei eine Schmach für die Gesetzgebung, in einem im 19. Jahrhunderte erlassenen Gesetze noch vom Einlegerwesen zu reden. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, ob es eine Schmach ist, wenn der Gesetzgeber auf dem Boden des Volkes, der Volksmeinung und der Volkssitte steht; die Aufgabe des Gesetzgebers ist es eben, von diesem Standpunkte aus Gesetze zu erlassen, nicht aber ideale Gesetze zu geben, welche im Widerspruch stehen mit der

Sitte des Volkes. Auf diesem Standpunkte steht auch die bayerische Gesetzgebung, und ich erlaube mir zu bemerken, daß in dem Armengesetze, welches im Königreiche Baiern zur Regelung der öffentlichen Armen- und Krankenpflege erlassen worden ist, ddo. München den 22. Mai 1869, ebenfalls ein Paragraph aufgenommen wurde, welcher die Regelung der Armenpflege durch Einlegen zum Gegenstand hat. Es ist weiter von dem Pfarrarmen-Institute die Rede gewesen; auch in dieser Beziehung hat der Landes-Ausschuß sehr umfassende Erhebungen gepflogen, und es liegen Ausweise vor, welche genau das Vermögen der einzelnen Armeninstitute nachweisen. Auch die Bezirksvertretungen wurden aufgefordert, sich darüber zu äußern, und es hat sich auch in dieser Frage wieder die weit überwiegende Zahl der Bezirksvertretungen unbedingt für die Aufrechthaltung des Pfarrarmen-Institutes und nur dafür ausgesprochen, daß hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der Einkünfte den Gemeinden ein angemessener Einfluß gegeben werde. Fast einstimmig haben sich die Bezirksausschüsse dafür ausgesprochen, daß man das Pfarrarmen-Institut nicht einfach über Bord werfen, daß man, abgesehen von den bestehenden Stiftungen und Widmungen, welche größtentheils das Vermögen der Pfarrarmen-Institute umfassen, mit der durch die Kirche und das religiöse Gefühl angeregten Privatwohlthätigkeit nicht ein- für allemal brechen soll. Ich erlaube mir in dieser Beziehung insbesondere auf die Äußerungen einzelner Bezirksvertretungen hinzuweisen. So verlangt die Bezirksvertretung Leibnitz, es möge das Pfarrarmen-Institut einer Revision unterzogen werden; die Bezirksvertretung St. Leonhard begehrt ausdrücklich, daß das Armenwesen in der Art und Weise geregelt werde, daß das Pfarrarmen-Institut einen Theil desselben ausmache; die Bezirksvertretung Rann spricht sich unbedingt für dieses Institut aus; die Bezirksvertretung Rohitsch verlangt sogar, daß das Pfarrarmen-Institut die Grundlage der Armenpflege sein solle, und zwar in der Art, daß die Entscheidung über die Armenbetheilung nicht der Gemeinde, sondern einer eigenen Commission unter dem Vorfige des Pfarrers zustehen soll; die Bezirksvertretung Rottenmann verlangt ebenfalls nur eine Reform des Pfarrarmen-Institutes, ebenso die Bezirksvertretung Wildon. Die Bezirksvertretung Drazenburg spricht sich für das Pfarrarmen-Institut als den Mittelpunkt der Armenpflege aus; die Bezirksvertretung Arnfels verlangt ausdrücklich, daß die Theilnahme der Gemeinden an der Verwaltung und Verwendung des Pfarrarmen-Institutes gesetzlich geregelt und erweitert werde, und die Bezirksvertretung Bruck, welche zwar in erster Linie ausspricht, es könnte jetzt zur Vereinheitlichung des Armenwesens das Pfarrarmen-Institut

als überflüssig erscheinen und aufgelassen werden, strebt in ihren Anträgen eine Reform desselben an. Ein Bezirk, ich weiß nicht, ob ich ihn nennen soll, beantragt unter anderem auch als einen Theil der nothwendigen Rücksicht auf die Armenpflege mit Rücksicht auf die bestehenden Grotins das Tätowiren derselben (Heiterkeit), und dieser Bezirk beantragt auch die Auflassung und Theilung des Pfarrarmen-Institutes, wodurch aber mit Rücksicht auf den Vermögensstand des Pfarrarmen-Institutes und die Zahl der daran theilnehmenden Gemeinden die letzteren bei dem Aufhören des ersteren kaum einen nennenswerthen Vortheil erlangen würden. Die Bezirksvertretung Umgebung Graz spricht sich in dieser Frage nicht weiter aus, während die Bezirksvertretung Voitsberg geradezu gegen das Bestehen des Pfarrarmen-Institutes ist.

Es sind das eben nur einzelne Bemerkungen, welche ich jetzt durch eine flüchtige Einsicht in meine Bemerkungen auf Grund der sehr umfassenden Erhebungen des Landes-Ausschusses zum Besten zu geben in der Lage war. Aus diesem scheint mir aber auch hervorzugehen, daß die Vorwürfe, welche man vom principiellen Standpunkte dem Pfarrarmen-Institute gemacht hat, jedenfalls nicht derart sind, daß sie zur Verwerfung des nur in einem ganz kleinen Theile dieses Institut betreffenden Gesetzes hätten führen können. Mit Rücksicht auf alles das glaubte der Sonderauschuß, daß es nothwendig sei, die Frage auch vom Standpunkte der statistischen Erhebungen und vom Standpunkte der Würdigung der Ansicht der Bezirksvertretungen bezüglich desjenigen Punktes, über welchen sie sich noch nicht ausgesprochen haben, nämlich bezüglich der Uebernahme der Krankenverpflegskosten auf die Bezirke ins Auge zu fassen und hält es insbesondere mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit, in welcher sich die Landtagsession befindet, für das Zweckmäßigste, den Antrag zu stellen, welchen ich früher vorgelesen habe. In demselben ist ein Eingehen in die principielle Frage allerdings und schon deshalb vermieden, weil sich eben wenigstens ein Theil der Erhebungen gerade auf diese Principien und die Würdigung derselben vom Standpunkte der Thatfachen, beziehen soll. Es ist aber der Sonderauschuß auch der Ansicht gewesen, daß man hier sowie in andern Fällen in der Aufstellung von Principien nicht zu weit gehen soll, und es läßt sich nicht läugnen, daß gerade einer der Herren Antragsteller, welche dem Landtage proponirt haben, dieses Princip schon heute auszusprechen und dem Landes-Ausschuß als Grundlage des in der nächsten Session vorzulegenden Gesetzes vorzuschreiben, sich bei einer andern Gelegenheit, nämlich bei Berathung der Abänderungen des Gemeindegesetzes, mit großer Lebhaftigkeit dagegen ausgesprochen hat, daß man dem Lan-

des-Ausschuß solche Principien vorzeichne. Entweder theilt der Landtag im nächsten Jahre die Anschauungen der Majorität, welche heute vorhanden ist, oder er theilt sie nicht; theilt er sie, so bedarf es eben nicht eines vorausgehenden Beschlusses und es wird der Landes-Ausschuß auf Grund der mittlerweile ohnehin noch zu ergänzenden Erhebungen in der Lage sein, seine Ansicht zu vertreten; theilt er sie aber nicht, so würde der Beschluß, wie er heute im entgegengesetzten Sinne gefaßt würde, bedeutungslos sein, indem der Landtag daran nicht gebunden erschiene.

Mit Rücksicht darauf glaubt der Sonderauschuß Ihnen die Annahme seines Antrages empfehlen zu sollen.

Abg. **Dr. Rechbauer:** Aus Anlaß dieses Antrages ziehe ich meinen Antrag zurück, und zwar aus dem Grunde, weil ich die Erwartung hege, daß der Landes-Ausschuß bei neuerlicher Berathung des Gesetzes den Anschauungen, die vielleicht der gegenwärtigen Praxis nicht entsprechen, die aber im Principe begründet erscheinen, Rechnung tragen wird. Was die Bemerkung betrifft, daß ich, als der h. Landtag unlängst beschloß, bezüglich des Gemeindegesetzes Principien aufzustellen, der gegenseitigen Anschauung war, jetzt aber dafür bin, daß Principien aufgestellt werden sollen, so glaubte ich jetzt eben im Sinne der Majorität des Landtages zu handeln, welche sich damals für die Aufstellung solcher Grundsätze ausgesprochen hat. Allein ich erachte das nicht von Bedeutung, und da durch den Antrag des Ausschusses die Erfüllung meines Wunsches, daß das heutige Einlegermessen und das Pfarrarmen-Institut durch neue gesetzliche Anordnungen geregelt werde, nicht gehindert wird, so ziehe ich meinen Antrag zurück, und schließe mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters an.

Abg. **Wannisch:** Nachdem mir durch den Antrag des Herrn Berichterstatters die Beruhigung gegeben ist, daß die Bezirksvertretungen darüber, ob sie die Kosten der Armenverpflegung tragen sollen oder nicht, noch einvernommen und ihr Gutachten abzugeben haben werden, daher jede Bezirksvertretung vor ihrer Aeußerung noch die Finanzen ihres Bezirkes und ihrer Gemeinden ins Auge fassen wird, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Dem Armen-Ausschuße sind im Zusammenhange mit denjenigen Gesetzen, welche jetzt dem L.-A. zurückgewiesen worden sind, zwei Petitionen zur Berathung zugewiesen worden, nämlich

die Petition des katholisch-conservativen Vereines wegen genauer Durchführung der

§§. 212 und 213 des Berggesetzes, betreffend die Bruderladen und Knappschaftscassen, und die

Petition der Stadtgemeinde Radkersburg um Uebernahme der Kosten für die Einrichtung des Krankenhauses in Radkersburg auf den Landesfond.

Mit Rücksicht auf den gefaßten Beschluß wird nun beantragt:

„Diese beiden Petitionen dem L.-A. zur Würdigung und entsprechenden Erledigung, allenfalls Berichterstattung in der nächsten Session zu übermitteln.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zu dem Bericht des S.-A. über den Bericht des L.-A., betreffend die Errichtung von Siechen- und Armenhäusern als Landesanstalten.

(IV der Beil. Nr. 105, hiezu Beil. Nr. 15.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Ich habe bereits im Eingange der heutigen Debatte über die Armenfrage des hochherzigen Beschlusses der steierm. Sparcasse in Graz erwähnt, welchen dieselbe in ihrer 412. Sitzung einstimmig gefaßt. Derselbe wurde von der k. k. Statthalterei genehmigt und geht dahin, daß sie zum Zwecke der Errichtung von Anstalten, in welchen arme Sieche des Landes, d. i. mit unheilbaren oder ekelerregenden Gebrechen behaftete und nach Thunlichkeit auch andere erwerbsunfähige und zu steierischen Gemeinden zuständige Arme untergebracht und gepflegt werden sollen, ein Capital von 300.000 fl. widmet. Mit Beziehung auf diesen Beschluß des Ausschusses der steierm. Sparcasse stellt nun der L.-A. in Beil. Nr. 15 eine Reihe von Anträgen, denen der Sonder-Ausschuß mit ganz geringen Modificationen beitreten zu müssen geglaubt hat.

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Gegenstand die

Generaldebatte.

(Niemand meldet sich zum Wort.)

Nachdem Niemand das Wort verlangt, so gehen wir zur

Specialdebatte

über.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** (liest Art. I der Beil. Nr. 15, Seite 5 mit den in Beil. Nr. 105 IV enthaltenen Abänderungen.) Der Unterschied zwischen den Anträgen des Sonder-Ausschusses und des Landes-Ausschusses besteht darin, daß der Landes-Ausschuß zwei oder drei, der Sonder-Ausschuß aber drei Anstalten zu errichten beantragt.

was er mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes für nothwendig hält, damit auf Ober-, Mittel- und Untersteier eine Anstalt komme.

Abg. **Dr. Tunner** (Murau): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß statt drei, fünf solcher Armenhäuser errichtet werden. Mir kommt eben vor, daß gerade mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse des Landes eine größere Zahl von solchen Anstalten wünschenswerth wäre, und daß es vielleicht zweckmäßiger ist, mehrere, wenn auch kleinere Anstalten in den verschiedenen Theilen des Landes zu haben, als drei große Anstalten, welche von den meisten Gemeinden sehr weit entfernt sein werden. Dies gilt namentlich bezüglich Obersteier, wo die Thäler in sehr verschiedenen Richtungen auseinander gehen und durch hohe Gebirgszüge getrennt sind, so daß es mitunter sehr schwer sein wird, von dort die Leute ohne großen Kosten in diese Anstalten zu bringen. Auch gibt es in Obersteiermark keinen Ort, welcher gewissermaßen den Mittelpunkt bilden würde, wie dies z. B. in Untersteier der Fall ist; daher ich glaube, daß es entschieden zweckmäßiger wäre, die einzelnen Theile des Landes in dieser Art zu berücksichtigen, weil man dann die betreffenden Personen mit Leichtigkeit in diese Anstalten bringen kann, während sie sonst nur von den in der Nachbarschaft gelegenen, nicht aber von den entfernteren Orten benützt werden können, daher auch die Unterbringung der Cretins sehr erschwert werden wird. Der Sieche wird dann in seiner Heimat behalten, die heute so gerügte Verpflegung dauert fort und dem Uebelstande selbst wird durch die Errichtung dieser Häuser nicht abgeholfen.

Abg. **Schz:** Auch ich bin mit dem Antrage des Sonder-Ausschusses, welcher sich mit zwei oder drei solcher Anstalten im Lande begnügen will, nicht einverstanden. Ich bin nicht der Ansicht, daß die Armen tätowirt werden sollen, und daß sie durch Einlegung eine zweckentsprechende Verpflegung finden, sondern glaube, daß die Armen nur durch ihre Unterbringung in Siechenhäusern so verpflegt und versorgt werden können, wie es die Ansprüche der Humanität erfordern. Dazu sind aber drei Siechenhäuser im ganzen Lande viel zu wenig. Ich möchte mich aber auch nicht für die Errichtung von fünf Siechenhäusern aussprechen, sondern beantrage:

„Der Art. I habe zu lauten:

„Es sind in den verschiedenen Theilen des Landes vorläufig drei Anstalten zur Unterbringung und Pflege von armen, erwerbsunfähigen, insbesondere von mit einem Siechthum behafteten, zu einer steierm. Gemeinde zuständigen Personen zu errichten.“

Ich wünsche nämlich, daß die Zahl dieser Anstalten jetzt noch nicht definitiv bestimmt werde, damit, wenn

dem Bedürfnisse durch diese drei Anstalten nicht abgeholfen wird, noch mehr solche Anstalten errichtet werden können. Bei diesem Anlasse möchte ich noch auf die Bezirksvertretung Umg. Graz hinweisen, welche es für zweckmäßig erachtete, in dem kleinen Bereiche der Bezirkshauptmannschaften Umg. Graz, Voitsberg und Frohnleiten, ein Siechenhaus zu errichten. Wenn also schon ein so kleines Territorium hinreichende Arme liefert, um eine solche Anstalt zu füllen, so glaube ich, daß wohl Grund genug vorhanden sein dürfte, um meinen Antrag anzunehmen, welcher es eben ermöglichen soll, daß auch noch später derlei Siechenhäuser errichtet werden können.

Abg. Dr. Peters: Es scheint mir hier wirklich eine Verbindung von zwei ganz heterogenen Gegenständen vorzuliegen, nämlich eine Verbindung von Armen- und Siechenhäusern, wobei, wie der Herr Dr. Tunner erwähnt hat, auch noch die Aufnahme von Grotins in Frage kommen wird. Wenn dies der Fall sein sollte, so werden die von dem Sonder-Ausschusse beantragten drei Siechenhäuser unmöglich alles leisten können, sie werden Armenhäuser, Siechenhäuser und Grotinhäuser, überhaupt Häuser für unheilbare Kranke in allen möglichen Formen sein. Ich würde mich daher für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Tunner aussprechen, welcher will, daß fünf solcher Anstalten errichtet werden, und mir nur vorbehalten, weiters auszuführen, ob alle diese Anstalten gleich organisiert sein sollen.

Abg. Dr. Vošnjak (L.-B. Marburg): Auch mir erscheint die vom Sonder-Ausschusse beantragte Zahl der Siechenhäuser viel zu klein, und zwar aus dem Grunde, weil nach demselben auf Untersteier nur Eine Anstalt entfallen und höchst wahrscheinlich nach den bekannten Ansichten des Hauses wieder in Marburg errichtet werden würde. Marburg ist aber nicht das natürliche Centrum des Unterlandes und die Errichtung der Anstalt an diesem Orte würde von vielen Unzukömmlichkeiten begleitet sein. Ich glaube daher, daß man weiter gehen und die Zahl der zu errichtenden Anstalten noch mehr erhöhen und aussprechen sollte, daß wenigstens in Untersteier drei solche Anstalten zu errichten seien, nämlich in Marburg, Pettau und Gills. Dies beantrage ich jedoch nicht aus dem Grunde, welchen der Herr Abg. Dr. Peters angeführt hat, nämlich wegen der großen Anzahl der Grotins, welche sich im Unterlande nicht vorfinden (Heiterkeit), sondern wegen der erwerbsunfähigen Personen, deren allerdings dort eine größere Anzahl ist. Uebrigens ist in dem Gesetze ausdrücklich bemerkt, daß in diese Anstalten nur solche blödsinnige Personen aufgenommen werden, welche fiesch und gemeingefährlich sind, und es können daher

schon in Folge dessen nicht alle Grotins aufgenommen werden. Ich stelle daher den Antrag:

„Daß drei solcher Anstalten in Untersteier errichtet werden.“

Abg. Dr. Graf: Ich erlaube mir für den Antrag des Herrn Abg. Syz ein Wort einzulegen. Der Sonder-Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß Steiermark in drei Theile zerfalle, und daß es jedenfalls nöthig sein werde, für jeden dieser Theile ein Siechenhaus zu errichten. Ob aber mehr Siechenhäuser als drei nöthig sind, das glaube ich werden erst statistische Erhebungen zeigen. Bevor wir uns daher dafür aussprechen, daß noch mehr Siechenhäuser gebaut werden sollen, müssen wir doch das Bedürfnis kennen, und wissen, wie viel Sieche und unheilbare Kranke im Lande überhaupt vorhanden sind. Ich schließe mich daher dem Antrage des Abg. Syz an.

Abg. Dr. Tunner: Ich glaube mit dem, was der Herr Abgeordnete Syz beantragt, ist uns auch nicht gedient. Er sagt vorläufig drei, in Zukunft vielleicht mehr; es handelt sich aber darum, was vorläufig geschehen soll, weil wir vorläufig 300.000 fl. dazu haben und es sehr fraglich ist, ob, wenn diese Summe zur Errichtung von drei Siechenhäusern verwendet wird, wir in der Folge wieder in der Lage sein werden, für derlei Anstalten Geld ausgeben zu können. Ich wünsche eben, daß der jetzige Betrag zweckmäßig verwendet werde.

(Die Debatte wird geschlossen. — Die Anträge der Abgeordneten Dr. Tunner und Syz werden unterstützt, der Antrag des Abgeordneten Dr. Vošnjak wird nicht genügend unterstützt.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich kann mich für den Antrag des Abgeordneten Dr. Tunner nicht aussprechen, weil es mir nöthig zu sein scheint, in den ersten Beschlüssen des hohen Landtages über diesen Gegenstand nicht zu weit zu gehen, und weil es gar keiner Schwierigkeit unterliegen kann, die Zahl der Siechenhäuser zu vermehren. Es wäre aber eine große Unzukömmlichkeit, wenn dieselben errichtet und dann wieder vermindert werden würden. Was den Antrag des Abgeordneten Syz betrifft, so habe ich gegen denselben nichts einzuwenden, weil er nichts anderes will als der Sonderausschuß selbst, der durchaus nicht verbietet, daß in der Zukunft Siechenhäuser errichtet werden, sondern nur sagt, daß jetzt vorläufig drei solcher Anstalten zu errichten seien. Ich möchte mich aber überhaupt gegen die Errichtung einer zu großen Anzahl von Siechenhäusern aus Landesmitteln aussprechen. Es scheint mir nothwendig, hiebei auch die wichtige Frage der Regiekosten zu erwägen, den mit jeder neuen Anstalt vermehren sich dieselben, und vermindert sich daher der

Betrag, welcher wirklich zur Verpflegung der Siechen verwendet werden kann.

Die Einwendung, daß dann die Siechenhäuser von den Orten, wo Sieche sind, zu weit entfernt seien, kann wohl kaum einen Ausschlag geben, denn es wird ja von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Sieche nur einmal im Leben diese Reise macht, und da kommen ein par Meilen mehr oder weniger wohl nicht in Betracht. Ich möchte aber noch auf einen Standpunkt zurückkehren, der heute allerdings schon eine sehr eingehende Bekämpfung gefunden hat, nämlich den der Verpflichtung der Bezirksvertretung. Meine Herren, ich kann mir nicht denken, daß wir durch den heutigen Beschluß über die Errichtung von Siechenhäusern die Verpflichtung des Landes constatiren wollen, daß dieses nunmehr alle derlei Anstalten, sei es nur für Sieche oder zur Unterbringung von Kranken zu errichten hat. Es wird, wir mögen in dieser Beziehung was immer beschließen, vorzugsweise darauf ankommen müssen, daß sich die Bezirke dieser Art von Armenpflege bemächtigen. Es ist das meiner Ansicht nach einer der Gründe, welche für die Uebertragung der Krankenverpflegskosten auf die Bezirke sprechen, weil die Bezirke angeregt werden sollen, für den kleinen Kreis ihrer Kranken und Siechen entsprechende Anstalten zu schaffen, weil, indem die Gemeinden solche Anstalten nicht errichten können, zunächst der Bezirk hiezu berufen ist. Ich empfehle daher den Antrag des Sonderausschusses zur Annahme.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Tunner wird abgelehnt, der Ausschußantrag mit dem Zusatz des Abgeordneten Szg wird angenommen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr:

Art. II.

(Liest den Art. II. Beil. Nr. 15 mit den in Beil. 105 IV enthaltenen Abänderungen.)

Mit Rücksicht auf den früher gefaßten Beschluß des hohen Landtages beantrage ich, daß im Punkt 2 des Art. II. die Worte „daß sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Armenpflege in Steiermark“ ausgelassen werden, weil es jetzt einer solchen Bezugnahme nicht mehr bedarf, da dieses Gesetz heute noch nicht zum Beschlusse erhoben worden ist, und das Heimatsgesetz ohnedies den Grundsatz enthält, welcher diesfalls maßgebend ist.

(Art. II. Beilage Nr. 15 wird mit den in Beilage Nr. 105 IV enthaltenen Änderungen und mit der vom Berichterstatter beantragten Auslassung des Satzes, „daß sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege in Steiermark“ ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr:

Art. III.

(Liest Art. III. Beil. Nr. 15. — Derselbe wird ohne Debatte einstimmig angenommen.)

Art. IV.

(Liest den Art. IV. Beil. Nr. 15.)

Abg. Dr. Peters: Aus den früheren Bemerkungen des Herrn Berichterstatters scheint mir hervorzugehen, daß der Landesfond nur für 3, wie mir scheint, als Musteranstalten zu errichtende Institute aufkommen soll, womit aber den Bedürfnissen des ganzen Landes höchst wahrscheinlich noch nicht entsprochen wird. Wenn man nun in diesem Artikel einfügen würde, daß die Kosten der Errichtung dieser Anstalten als Musteranstalten, so weit hierfür die 300.000 fl. nicht hinreichen, von dem steierm. Landesfonde getragen werden, so glaube ich, daß dadurch nicht nur den Tendenzen des Abg. Dr. Tunner und meiner Anschauung, daß mit der Errichtung dieser 3 Anstalten noch keineswegs alles geleistet ist, sondern auch den Anschauungen des Berichterstatters, daß die Bezirke selbst nicht nur in der Lage sein werden, ihre Bedürfnisse am klarsten zu erkennen, sondern auch durch sich selbst und die Gemeinden die Mittel finden werden, dazu beizutragen, vollkommen Rechnung getragen würde.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, der Art. IV. habe zu lauten:

„Die Kosten der Errichtung dieser Anstalten als Musteranstalten, d. i. die Kosten für den nothwendigen Ankauf von Grund und Boden, des Baues oder der Adaptirung von Gebäulichkeiten, dann der ganzen inneren Einrichtung und aller Auslagen, welche nothwendig sind, damit diese Anstalten ins Leben treten können, bestreitet, so weit hierfür obige 300.000 fl. nicht hinreichen, der steierm. Landesfond.“

Abg. Szg: Ich erlaube mir an den Herrn Berichterstatter die Anfrage zu stellen, ob sich der Ausschuß auch gegenwärtig gehalten hat, welche Summe zur Erbauung eines derartigen Siechenhauses nothwendig sein wird.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Es ist in einem später folgenden Artikel ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß erst weitere Erhebungen zu pflegen hat, über den Umfang seiner Betheiligung an dieser Siechenverpflegung, welche sich auf diese Anstalten bezieht, und es ist im Art. X. gesagt, daß der L.-A. beauftragt wird, das zur Durchführung dieser Beschlüsse Nothwendige, insbesondere wegen Erwerbung oder Verwendung von zur Unterbringung der Anstalten geeigneten Realitäten zu veranlassen und in nächster Session weitere Anträge zu stellen. Es ist daher der Sonder-Ausschuß nach dem ganzen

Inhalt und Sinn der Vorlage des L.-A. gar nicht in der Lage gewesen, sich jetzt schon in diese Frage einzulassen.

Abg. Dr. Sunner: Ich muß mich gegen den Antrag des Abg. Dr. Peters an und für sich aussprechen, insbesondere aber auch dagegen, daß durch denselben auch meiner Ansicht Rechnung getragen werde; denn wenn diese 3 Anstalten als Musteranstalten errichtet werden, so werden sie noch viel mehr kosten, und es ist um so weniger Aussicht vorhanden, mehrere solcher Anstalten zu bekommen.

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Dr. Peters wird nicht genügend unterstützt, und Art. IV. in der Fassung des L.-A. angenommen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr:

Art. V—VIII.

(Liest Art. V—VIII. in Beil. Nr. 15 mit den in Beil. Nr. 105 IV. ersichtlichen Abänderungen. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Art. IX.

(Liest Art. IX. in Beil. Nr. 15 mit den in Beil. Nr. 106 IV. ersichtlichen Abänderungen.)

Abg. Dr. Peters: Von dem Sonder-Ausschusse wird in diesem Artikel beantragt, daß in der vorletzten Zeile eingeschaltet werde „nach Einvernehmung der steierm. Sparcasse“. Diese Einschaltung hat gewiß in den Gefühlen der Dankbarkeit gegen die spendende Anstalt ihren Grund, und es wird gewiß Niemand in dem h. Hause sein, der nicht diese Dankbarkeit auf das lebhafteste empfindet; da ich aber immer wieder auf meine Anschauung zurückkommen muß, daß mit der Verwendung dieser 300.000 fl. noch nicht Alles geleistet sei, was für das Land nothwendig ist, und weil ich der Ansicht bin, daß noch eine größere Anzahl von solchen Anstalten errichtet werden muß, so scheint mir dieser Zusatz für alle Fälle nicht passend zu sein. Der Landes-Ausschuß kann nicht bei allen Landesstiechen- und Armenhäusern, die errichtet werden, sich mit der Sparcasse ins Einvernehmen setzen; diese Schenkung einmal gemacht, gewürdigt, anerkannt, scheint mir nicht zu bedingen, daß die Sparcasse in die innere Organisation dieser Anstalten weiter hineingezogen werde, und ich beantrage daher, daß Art. IX. nach der Stylisirung des Landes-Ausschusses angenommen werde.

Abg. Dr. Heischel: Die Fassung des Sonder-Ausschusses gründet sich auf den §. 3 des Uebereinkommens mit der Sparcasse, welcher lautet:

„Die Bestimmungen über Verwaltung, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Aufsicht u. s. w. sind mit der steierm. Sparcasse zu vereinbaren, und in eigenen Statuten niederzulegen.“ Der vom Sonder-Ausschusse

beantragte Zusatz mußte daher aufgenommen werden. Um aber den von dem Abg. Dr. Peters ausgesprochenen Bedenken, welche ich in dieser Richtung allerdings für begründet halte, Rechnung zu tragen, würde ich vorschlagen, daß in Art. IX. nach den Worten „die innere Organisation der“ eingeschaltet werde „mit Beihilfe der von der Sparcasse gewidmeten Summe errichtet,“ wodurch sich der Art. IX. nur auf jene Stiechenhäuser beziehen würde, welche von der steierm. Sparcasse mitdotirt worden sind.

R. M. Dr. Schenk: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn das h. Haus diese Ansicht theilt, auch der Art. V. eine Abänderung erfahren müßte, weil gegen ihn dieselben Bedenken obwalten.

(Niemand meldet sich zum Worte, die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Alle Beschlüsse des h. Hauses, welche heute in dieser Angelegenheit gefaßt werden, beziehen sich, wie dies aus Art. IV. deutlich zu entnehmen ist, nur auf jene Anstalten, welche mit dem von der Sparcasse gewidmeten Geld errichtet werden. Es ist also der Fall, daß der Landesfond ganz selbstständig derlei Anstalten errichte, gar nicht Gegenstand der heutigen Beschlusssaffung, weshalb es mir auch nicht nothwendig erscheint, in dieser Hinsicht einen Beisatz zu machen. Der von dem Sonder-Ausschuß beantragte Beisatz ist aber wie schon der Herr Abg. Dr. Heischel ganz richtig bemerkt hat, nur die nothwendige Folge der von der Sparcasse in ihrer Schenkungsurkunde gestellten Bedingungen.

(Art. IX. wird in der vom Ausschusse beantragten Fassung angenommen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr:

Art. X.

(Liest Art. X. der Beil. Nr. 15. — Derjelbe wird mit Verbesserung des Druckfehlers, daß es statt „und in nächster Session“ heißen soll „und darüber in nächster Session“, ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1870

Capitel VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke.

(Beil. Nr. 99 — hiezu Beil. Nr. 5).

Berichterst. Dr. Graf (von der Tribune):

Titel 1, Gebär und Findelhaus.

Der Finanz-Ausschuß hat in den einzelnen Posten dieses Titels nur wenige Abänderungen zu treffen für nöthig gehalten. In Rub. I. Besoldungen und Nebengewinne, Post 1 mußten in Folge eines von dem h. Hause bereits gefaßten Beschlusses andere Gehalte eingestellt

werden, so daß sich das Erforderniß zusammen auf 3478 fl. stellt. Bezüglich der Post 4 Quartiergelder habe ich zu bemerken, daß dem Finanz-Ausschusse auch ein

Antrag des L.-A. betreffend die Erhöhung des Quartiergeldes für den Primararzt der oculistischen Abtheilung

(Beil. Nr. 76.)

zur Berichterstattung zugewiesen worden ist. In Folge dessen beantragt der Finanz-Ausschuß auch diesem Primararzte, wie allen übrigen ein jährliches Quartiergeld von 300 fl. zu geben, wodurch bei dieser Post eine Erhöhung um 100 fl. eintritt. Dagegen entfällt das Quartiergeld für den II. Curatbeneficiaten. In der Rub. IV wurde dem Beschlusse des h. Hauses gemäß eine Post 3 Jahresremunerationen für den zweiten Beneficiaten eingestellt, welche sich hier mit 38 fl. beziffert. Bei Rub. IV Post 2, Verpflegskosten für Ammen nebst Säuglingen, wurde mit Rücksicht auf die Ergebnisse der früheren Jahre statt 14.800 fl. nur ein Betrag von 13.400 fl. eingestellt. Bei den übrigen Rubriken ist nichts geändert worden, und der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag:

(Liest die Anträge in Titel 1, Gebär- und Findelhaus, Beil. Nr. 99, welche bei rubrikenweiser Abstimmung ohne Debatte angenommen werden.)

Titel 2, Irrenhaus.

Berichterst. **Dr. Graf:** In Folge der früheren Beschlüsse des h. Hauses mußte bei Rubr. I, Besoldungen und Nebengentüffe, eine Aenderung eintreten, ebenso bei Rubr. IV., welche früher lautete „Remunerationen und Ausbilden 20 fl.“, jetzt aber in zwei Posten zerfällt, in

Post 1, nicht systemisirte 20 fl.

Post 2 nichtsystemisirte für den zweiten Benefiziaten 30 fl.

Daher Summe der Rubrik IV. 50 fl.

Alle übrigen Posten bleiben unverändert, und der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag:

(Liest die Anträge in Titel 2. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Titel 3, allgemeines Krankenhaus.

Berichterst. **Dr. Graf:** Hier hat eine Veränderung in Rubr. I stattgefunden, indem für das Verwaltungspersonale ein Betrag von 3103 fl., bei Quartiergeldern ein Betrag von 660 fl., und bei Post 3 der hieher gehörige Antheil für den zweiten Benefiziaten mit 82 fl. eingestellt wurde. Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag:

(Liest die Anträge in Titel 3, allg. Krankenhaus, Beil. Nr. 99.)

Abg. **Dr. Peters:** Ich erlaube mir nur an den Herrn Berichterstatter die Frage zu richten, ob die beabsichtigten Veränderungen im Verwaltungspersonale bereits vollzogen sind, nämlich die Auflassung des Postens eines Cassiers und die Aufbesserung der Gehalte vom Verwalter abwärts bis zum letzten Kanzellisten.

Berichterst. **Dr. Graf:** Ich erlaube mir den Herrn Interpellanten auf die 1. Seite des Berichtes zu verweisen, wo es heißt:

Rubrik I. Besoldungen und Nebengentüffe.

Post 1. a) des Verwaltungspersonales:

Verwalter	1400 fl. — fr.
Remuneration . .	52 „ 50 „
Cassier	1100 „ — „
Remuneration . .	52 „ 50 „
Adjunct	1000 „ — „
I. Kanzellist . .	700 „ — „
II. „	700 „ — „
III. „	600 „ — „
IV. „	600 „ — „
zusammen . . .	6205 fl. — fr.

Es sind hier also die Gehalte schon nach der neuen Organisation eingestellt, der Kassier ist aber deshalb geblieben, weil er gegenwärtig noch nicht pensionirt ist, und daher sein Gehalt noch fortläuft. Dies ist auch beim Irrenhaus und beim allgem. Krankenhaus der Fall, welche in einem gewissen Verhältnisse die Auslagen zu bestreiten haben.

(Die Anträge in Titel 3, allgem. Krankenhaus, Beil. Nr. 99, werden ohne Debatte angenommen.)

Titel 4, Krankenversorgung für Arme.

Berichterst. **Dr. Graf:** Hier fand der Finanz-Ausschuß zwei Aenderungen vorzunehmen, nämlich in Rubr. III, Post 2 a) ist für die öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark eine Summe von 36.000 fl. eingestellt, der Finanz-Ausschuß beantragt jedoch hiefür nur 35.000 fl.; für die Krankenhäuser außer Steiermark sind 19.000 fl. präliminirt, während der Finanz-Ausschuß hiefür 18.000 fl. einstellt und zwar mit Rücksicht auf die Erfahrungen der früheren Jahre und im Einverständnisse mit dem Herrn Referenten des Landes-Ausschusses. Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag:

(Liest die Anträge in Titel 4, Krankenversorgung, Beil. Nr. 99. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Titel 5, Waisenfond.

Berichterst. **Dr. Graf:** Hier findet der Finanz-Ausschuß weder in den Ausgaben noch in der Bedeckung etwas zu ändern und stellt daher den Antrag:

(Liest die Anträge in Titel 5, Waisenfond, Beil. Nr. 99. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Lit. 6, Innerösterreich. Invalidenfond.

Berichterst. Dr. Graf: Hier erlaube ich mir nur das h. Haus auf die Bemerkung, welche sich im Präliminare findet, aufmerksam zu machen, wonach dieser Invalidenfond mit Ende März 1868 beim k. k. Militärinvalidenhaus in Wien abgeschlossen und im August 1868 der steierm. Landesvertretung zur Verwaltung übergeben wurde. Auch hier fand der Finanz-Ausschuß nichts zu ändern und stellt daher den Antrag:

(Liest die Anträge in Titel 6, innerösterreich. Invalidenfond, Beil. Nr. 99. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Lit. 7. Judenburger-Kreis-Invalidenfond.

Berichterst. Dr. Graf: Auch dieser Invalidenfond ist erst zu Anfang des Verwaltungsjahres 1868 in die Verwaltung der Landesvertretung übergegangen und der Finanzausschuß stellt den Antrag:

(Liest die Anträge in Lit. 7, Judenburger-Kreis-Invalidenfond, Beil. Nr. 99. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Lit. 8. Impfkosten.

(Liest die Anträge in Lit. 8. Beil. 99. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Lit. 9. Andere Wohlthätigkeitszwecke.

(Liest die Anträge in Lit. 9. Beil. Nr. 99. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Lit. 10. Sanitätszwecke.

(Liest die Anträge im Lit. 10, Beil. Nr. 99. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Ich habe im Namen des Finanzausschusses noch zu berichten über die

Petition der Vorsteherung der allg. Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse um eine Subvention aus Landesmitteln.

Der Arbeiter-Bildungsverein hat nämlich eine Kranken- und Invalidencasse gebildet, zu welcher diejenigen Mitglieder, welche an ihr participiren wollen, jede Woche einen Betrag von 10 kr., diejenigen aber, welche auch einen Anspruch auf die Invalidenversorgung von wöchentlich 3 fl. haben wollen, einen Wochenbetrag von 5 kr. bezahlen. Es sind nun diesem Vereine allerdings sehr viele Mitglieder beigetreten und es haben ihm auch andere Personen ihre Unterstützung zugewendet, allein seine Einnahmen sind doch noch sehr gering, während er schon zu Leistungen an seine Mitglieder in Anspruch genommen worden ist. Ich erlaube mir nun dem hohen Hause eine

kurze Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines zu geben.

Derselbe hat erhalten:

I. Spenden	240 fl. 86 kr.
II. Gründungs-Capital:	
a) Aufnahmegebühr	347 „ — „
b) wöchentliche Beiträge	922 „ 22 „
c) Ertrag von Festen u. Vorträgen	776 „ 41 „
d) Mängelersätze	3 „ 84 „
Summe	2290 fl. 33 kr.

Die Ausgaben des Vereines belaufen sich aber bereits auf 1565 fl. 14 kr., und sind, wenn man sie den Empfängen gegenüberhält, sehr bedeutend. Hierbei muß noch berücksichtigt werden, daß der Verein erst vor Kurzem ins Leben getreten ist, daher er bedeutende Auslagen für Einrichtungen machen mußte, daß die Feste, welche doch ein bedeutendes Erträgniß lieferten, Anschaffungen nothwendig machten, und daß die ganze Geldgebarung überhaupt in eine sichere Hand gelegt werden, daher eine Person mit der ganzen Geschäftsführung betraut werden mußte, welche dafür wieder eine Entschädigung in Anspruch nimmt. Diese Ausgaben werden sich aber schon im nächsten Jahre bedeutend vermindern.

Der Verein hat nun die Bitte gestellt: Der h. Landtag möge ihm mit Rücksicht darauf, daß er einen sehr humanitären Zweck anstrebt, eine Subvention erteilen.

Der Finanz-Ausschuß glaubte, daß man diesem jungen Verein, der wirklich einen sehr humanen und edlen Zweck anstrebt, eine Unterstützung geben soll; da aber so viele derartige Gesuche an den Landtag kommen, glaubte er keinen höheren Betrag als 50 fl. befürworten zu können, und stellt daher den Antrag:

„Es werde der allg. Arbeiter- und Invalidencasse „in Graz aus dem Landesfonde ein für allemal eine „Unterstützung von 50 fl. bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. Bayer (von der Tribune): Ich habe dem h. Hause im Namen des Finanz-Ausschusses zu berichten über die

Petition der Kaffeesieder der Landeshauptstadt Graz um Auflassung des Kaffeeschankbeitrages zum Zwangsarbeitshausfond vom Jahr 1869 an.

Diese Petition wird schon seit einer Reihe von Jahren immer wieder eingebracht und jedesmal abgewiesen. Der Finanz-Ausschuß hat auch heuer beschloffen, diesen Gegenstand wie früher zu behandeln, und stellt daher den Antrag:

„Es sei diese Petition abzuweisen.“

Es ist bereits in früheren Jahren weitläufig auseinandergesetzt worden, daß dieser Beitrag keine Erwerbs-, sondern eine Luxussteuer sei, und von dieser Ansicht ausgehend konnte der Finanz-Ausschuß auch heuer keinen anderen Antrag stellen als wie im verflossenen Jahre.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen. — Rufe: Schluß!)

Abg. **Freih. v. Hammer**: Ich möchte mir nur die Freiheit nehmen zu bemerken, daß bei dem Umstande, als noch so viele Gegenstände rückständig sind und uns zu deren Behandlung nur mehr kurze Zeit übrig bleibt, in jeder Sitzung wenigstens die Tagesordnung erschöpft werden sollte.

Landeshauptmann: Ich bin gewiß mit dem Herrn Abg. Freih. v. Hammer dahin einverstanden, daß die Geschäfte so viel als möglich betrieben werden sollen, allein heute wird damit nichts genügt werden, denn ich müßte dann eine Sitzung bloß zu dem Zwecke anordnen, um eine Tagesordnung festsetzen zu können, da außer dem noch auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände kein Material mehr vorhanden ist.

Ich ersuche jene Herren, welche den Schluß der Sitzung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Ich bitte nun die

Wahl

eines Schriftführers

vorzunehmen. (Nach Abgabe der Stimmzettel): Das Scrutinium wird von dem Präsidium des Hauses vorgenommen und das Resultat desselben in der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

Die nächste Sitzung findet morgen den 23. Vormittag 10 Uhr statt.

Tagesordnung:

Beil. Nr. 104, Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des Landesfondes für das Jahr 1870, Cap. III, VII, X, XII und zum R.-B. des L.-A. für das Jahr 1869, betreffend Gensdarmarie und Vorspann.

Berichte über Petitionen.

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)